

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SW. 16  
Wunderhaufer Straße 15 (Redakteur E. Dittmer)  
Fernsprecher: Amt Moethplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post mit wöchentlich  
Beilage „Die Sanitätswarte“ (ohne Befehlsgehalt) 6 M.

## Die Schlichtungsordnung.

**D**er neue, zweite Entwurf einer Schlichtungsordnung ist nach dreitägiger Beratung im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates von diesem zustimmend verabschiedet worden. Der Entwurf hat gleich nach seiner Veröffentlichung, ähnlich dem ersten Entwurf, der bald wieder im Papierkorb verschwand, die daran interessierten Kreise zu lebhafter Kritik veranlaßt. In der „Gewerkschaft“ Nr. 20 hat schon Kollege Schaum die für uns wesentlichsten Punkte erörtert. Trotz der Abände-

schäftlichen Mittel erschöpft waren oder am Widerstand der Gegenseite versagten, zur Waffe der Arbeitseinstellung gegriffen. Beweise dafür sind nicht nur die zahlreich abgeschlossenen Tarifverträge und die von den eigenen Mitgliedern gegen die Führer der Gewerkschaften gerichteten Angriffe als „Bremsen“ der Streikbewegungen, über deren falsche Beurteilung hier nicht berichtet werden soll, sondern auch die übergroße Zahl aller Lohnkämpfe zeigt, daß die Arbeitnehmerschaft nur gezwungen durch den Widerstand der Arbeitgeber in den Streik trat, um ihrer Forderung Nachdruck zu geben. Um so weniger kann man dies von der Gegenseite sagen.

ng und Umstellung einzelner Paragraphen des Entwurfs durch den Sozialpolitischen Ausschuss wird manches zu ändern sein, ehe die Schlichtungsordnung in Wirklichkeit tritt. Beondres Interesse rden unsere Kollegen in den gemeinnützigen Betrieben an dem 55 gehabt haben, der für diese Arbeitsgruppe bei beabsichtigten Versperungen oder Streiks eine eigene Abstimmung vorsah und den endgültigen Beschluß von einer Zweidrittelmehrheit abhängig machte. Zuvor sollte erst die zuständige Schlichtungsstelle angefragt werden. Dieser Mehrheitsbeschluß sollte wiederum erst nach dreitägiger Wartezeit nach dem Willen eines Schiedspruches der angrenzenden Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde herbeigeführt werden, unter Überwachung durch den Gewerbeaufsichtsrat, in dessen Bezirk die Abstimmung stattfindet. Als „gemeinnützige Betriebe“ war eine ganze Reihe solcher besonderen Betriebe geführt, die auf Antrag der Reichsregierung vom Reichswirtschaftsrat, oder auf Antrag einer Landesverwaltungsbehörde vom Landes- oder Bezirkswirtschaftsrat beliebig vergrößert werden konnte. Die Rechtsnachfolge bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern hat der Sozialpolitische Ausschuss abzuschwächen versucht. Die Vertreter der Gewerkschaften haben sich im Ausschuss gegen die Liste speziell aufgeführten Betriebe gewendet und, wie Genosse Umeit im „Korrespondenzblatt“ schreibt:

**VOLKSWEISE.**  
Was ist es mit dem Leben doch für 'ne arge Not,  
Muß leiden und muß sterben zuletzt den bitteren Tod.  
Kam ich doch auf die Erden ganz ohne Wunsch und Will,  
Ich weiß es nicht, von wannen, und kenn' nicht Zweck noch Ziel.  
Es tritt die bunten Auen nur einmal unter Fuß,  
Für kurze Zeit nur tauchen wir Händedruck und Gruß.  
Und was uns auch von Freuden und Leiden zugewandt,  
Das mehret und das mindert sich unter Menschenhand.  
Drum laßt uns in Freundschaft einander recht verstehen  
Die kurze Strecke Weges, die wir zusammengeh'n!  
Ludwig Ruzenegruber.

„Es ist nun durch ein Kompromiß im Arbeitsausschuss wie im Sozialpolitischen Ausschuss gelungen, diese Liste der gemeinnützigen Betriebe zu beseitigen, und zwar dadurch, daß man die Abstimmungsfrist für alle Gesamtschlichtungen übernahm und dafür die einwöchige Frist vor Beginn der Kampfhandlung auf drei Tage kürzte. Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.“

Es erscheint deshalb nicht recht verständlich, warum solche Bestimmungen, die die freie Entschliebung der Arbeitnehmer und der nach allgemeinen wirtschaftlichen Besserungen strebenden Gewerkschaften knebeln, in einer „Schlichtungsordnung“ aufgenommen werden konnten. Umbreit führt auch den gewerkschaftlichen Grundsat, Erschöpfung aller Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, als bisher bestehend an, meint aber, daß gerade deshalb kein vernünftig denkender Gewerkschafter sich gegen diese Legalisierung wenden kann. Wir müssen trotzdem Einwendungen machen, oder gerade deswegen. Die Arbeitnehmer in gemeinnützigen Betrieben waren

sch bei Lohn- und Arbeitstämpfen stets ihrer besonderen Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit sehr bewußt und haben selbst bei den schärfsten Kämpfen die Notstandsarbeiten in den seltensten Fällen verweigert. Die Bestimmung des § 55 war also völlig überflüssig und unmotiviert und hätte ganz gestrichen werden können. Um nun wenigstens etwas in dieser Hinsicht zu tun, wollte der Sozialpolitische Ausschuss die im Entwurf vorhandene Schärfe der Bestimmung abschwächen. Er hat ein Kompromiß geschaffen, d. h. die Wartezeit bis zur Abstimmung mit Zweidrittelmehrheitsbeschluß ist auf drei Tage verkürzt, dafür aber auf alle Streitigkeiten, also auch auf die Lohnkämpfe aller anderen Berufe und Industriezweige ausgedehnt worden. Das ist keine Verbesserung, sondern eine Verböserung des § 55. Wie sich das in der Praxis auswirken wird oder soll, ist im Augenblick nicht zu übersehen. Nicht mit Unrecht fragt die „Freiheit“-Berlin, wie denn der einzelne Unternehmer, der nach der Schlichtungsordnung die gleichen Pflichten hat, die Zweidrittelmehrheit bei sich selbst feststellt, die doch gefordert wird, wenn er seine Arbeiter aussperren will. Der § 55 wird also noch besonderer „Hebevoller“ Behandlung bedürfen, bringt er doch in seinem ersten Teile schon genügend Behinderungen gegen übereiliges Ergreifen von Kampfmaßnahmen in die Schlichtungsordnung hinein:

„Damit ist nun zwar die Wartezeit zwischen Schiedspruch und Abstimmung auf drei Tage verkürzt, dafür aber die Wartezeit der Abstimmungsfrist auf alle Arbeits- und Lohnstreitigkeiten ausgedehnt worden. Ein solches Kompromiß ist unseres Erachtens eine Erregungssache, vielmehr scheint sich dadurch das Uebel noch vergrößert zu haben. Die Gewerkschaften haben bisher bei allen Arbeitskämpfen den größtmöglichen Wert auf friedliche Beilegung der Aktionen gelegt und erst, wenn alle anderen gewert-

„Nur bei einer Gesamtschlichtung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustandekommen, so ist vor der Anwendung von Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen. Aussperungen und Arbeitseinstellungen dürfen nicht stattfinden, bevor die Schlichtungsstelle oder die Schlichtungsbehörde angerufen worden ist und einen Schiedspruch gefällt hat.“

Das genügt und ist von Arbeitnehmerseite schon immer eingehalten worden. Wenn der frühere Entwurf bei Nichtachtung der Vorschriften Geld-, Freiheits- und Ehrenstrafen vorsah und diese im Hinblick auf den erzieherischen Einfluß der Wirtschaftsverbände beilegt wurden, so hat man diesen Einfluß bei der Festlegung des § 55 nicht mehr so hoch eingeschätzt. Allerdings sind die Haftungs-pflichten nicht ganz beilegt, denn die Strafen, die das Bürgerliche Gesetzbuch für ungesetliche Handlungen vorsieht, bestehen weiter. Das läßt bei der herrschenden Justiz vielerlei Schlüsse zu. Der Entwurf sieht ferner die Verbindlichkeitsklärung von Schieds-sprüchen gegen den Willen einer Partei vor. Schiedsprüche sind nach dem jetzt allgemeinen Prinzip nur Schlichtungsvorschläge, die von jeder beteiligten Partei angenommen oder abgelehnt werden können. Demgegenüber schafft der Entwurf die Möglichkeit, auf Antrag einer der Parteien einen Schiedspruch als verbindlich er-klären zu lassen, wenn die in ihm getroffene Regelung bei ge-rechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit ent-spricht und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirt-schaftslebens unerlässlich ist. Landeseinigungsämter oder das Reichseinigungsamt sollen diese Entscheidung treffen. Umbreit lagt hierzu:

„Die Verbindlichkeitsklärung von Schieds-sprüchen, die nicht ver-wechselt werden darf mit der Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen, ist nicht neu, sondern aus der Praxis des Mißdienst-gesetzes und der Demobilisationsbedürfnisse bereits seit längerer Zeit bekannt. Sie erstreckt sich auch bei der Arbeitnehmerschaft eines gewissen Bodnwollens, besonders wenn widerstrebende Unternehmer zur An-erkennung von Schieds-sprüchen gezwungen werden konnten. Aber es sind auch schon wiederholt Schieds-sprüche gegen die Arbeitnehmer er-gangen und von diesen abgelehnt worden. Es sei nur an den Schieds-spruch im Kohlenbergbau wegen der Ueberhörschichten erinnert. Je mehr wir uns den Zeiten des Rohabbaues nähern, desto größer wird die Gefahr, daß der Arbeiterschaft nachteilige Schieds-sprüche aufzuerzwingen werden könnten. Die Verbindlichkeitsklärung ist also geeignet, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern starke Bedenken auszulösen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Voraussetzungen für die Verbindlich-keitsklärung derart zu verschärfen, daß die eine Seite nicht von der anderen Seite glatt überstimmt wird, sondern eine gewisse Mehrheit von beiden Seiten verlangt und der Entscheidung dadurch ein erhöhtes Maß von Autorität gesichert wird.“

Der Entwurf sieht bei den Landeseinigungsämtern und beim Reich-einigungsamt eine Befugnis der entscheidenden Kammer mit 7 Stimmen (3 Arbeitgeber, 3 Arbeitnehmer und der unparteiische Vorsitzende) vor; nur der erweiterte Senat des Reichseinigungsamtes soll in der Be-setzung von 9 (4 + 4 + 1) entscheiden. Für die Verbindlichkeitsklärung soll eine Zweidrittelmehrheit genügen. Das würden bei 7 Stimmen 5, bei 9 Stimmen 6 für die Verbindlichkeit sein. Bei dieser Zusamen-setzung würde stets ein einzelner Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-reter neben dem Vorsitzenden den Ausschlag geben und die eine Seite stets überstimmt werden. Der Sozialpolitische Ausschuß des RWA empfiehlt, die Entscheidungsinstanzen stets mit 9 Stimmen (4 + 4 + 1) zu besetzen und für die Verbindlichkeit nicht nur eine Zweidrittelmehrheit zu for-dern, sondern auch darüber hinaus die Zustimmung mindestens der Hälfte der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Eine Regelung wahrst jeder beteiligten Partei ein größeres Maß von Koalitionsfreiheit, insofern ihr ein Schieds-spruch nicht gegen den Willen der Mehrheit ihrer Vertreter aufzuerzwingen werden kann. Aber sie enthält zugleich die dringende Mahnung, daß bei Gesamtstreitigkeiten nicht auf behör-dliche Eingriffe zu verlassen, sondern die eigene Organisation so zu stärken, daß sie ihre Forderungen durchzusetzen vermag.

Diese Mahnung Umbreits möchten auch wir unsern Kollegen ans Herz legen, denn die oben erwähnten Bedenken über die Gefahren solcher als verbindlich erklärten Schieds-sprüche haben wir noch, trotz der vom Sozialpolitischen Ausschuß empfohlenen Zusammennehmung der entscheidenden Instanzen. Noch immer haben die Unternehmer genügend Hintertüren gefunden, um den an sich schon wirtschaftlich abhängigen Arbeitnehmer gefügig zu machen; daran werden auch die Einigungsämter wenig ändern. Wenn Umbreit sagt:

„Dem Zwang, den das Gesetz bringt, müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermäÙen unterwerfen; denn ohne Unterordnung unter das Gesetz der allgemeinen Bodnwollens kann keine organisierte Wirtschaft, am allerwenigsten eine sozialistische Ordnung gedeihen.“

so möchten wir dazu bemerken: für die Arbeitnehmer in gemein-nötigen Betrieben ist ein solcher Zwang nicht erforderlich. Unsere Kollegen tragen nicht die Schuld daran, wenn noch heute in vielen Gemeinde- und Staatsbetrieben die kapitalistische Unordnung besser werden sie helfen, die letztere so bald als möglich herbeizuführen.  
W. B.

Erst im freien Staat, mit der freien Gesellschaft können wir die allseitige Harmonie erlangen, die höchster Kulturzweck ist: Harmonie der Interessen, Harmonie des Menschen mit dem Menschen, Harmonie des Menschen mit sich selbst.  
Wilhelm Liebknecht.

### Die Volksfürsorge

Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat soeben ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1920 herausgegeben. Wir halten uns verpflichtet, unsere Mitglieder über die Tätigkeit des Unternehmens und die bisherigen Ergebnisse desselben zu informieren.

Die Volksfürsorge wurde im Jahre 1913 von den deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften ins Leben gerufen, um die Kapitalversicherung des kapitalistischen Charakters zu entkleiden und den Versicherten eine Versicherung zum Selbstkostenpreise zu bieten. Das Aktienkapital in Höhe von 1 Million Mark stellten die Gründer zu einem Zinsfuß von 4 Proz. zur Verfügung, während sie auf jeden weiteren Gewinn aus dem Unternehmen verzichteten, so daß alle erzielten Ueberschüsse den Versicherten zufließen.

Die Versicherungsbedingungen und -tarife wurden so gestaltet, daß sie den weitestgehenden Wünschen genügen. Neben der Kapitalversicherung, deren Tarife Monats- und Halbmontatsprämien aufweisen, gelangten die Risiko- und Sparversicherung zur Einführung. Der Verfall von Versicherungen ist ausgeschlossen. Bei der Prämienzahlung unterbrochen wird, kann später die Nachzahlung der restierenden Beträge erfolgen oder die Versicherung um einen Zeitraum, für welchen Prämien nicht entrichtet wurden, verlängert werden. Wird die Prämienzahlung nicht wieder aufgenommen, erfolgt im ersten Jahre Umwandlung in eine Sparversicherung, nach längerem Bestehen in eine prämienfreie. Die von der Volksfürsorge garantierten Versicherungssummen sind fast durchweg erheblich höher als bei anderen Gesellschaften. Beim Tode im Unfall gelangt die volle Versicherungssumme auch dann zur Zahlung, wenn die Versicherung erst wenige Tage bestanden hat, während sonst eine einjährige Karenzzeit vorgeschrieben ist. Der Versicherungsabschluss kann bis zur Höhe von 5000 Mk. erfolgen, doch ist daneben noch eine Sparversicherung zulässig. Am Juli 1921 wird auch die Großlebensversicherung bei der Volksfürsorge eingeführt, so daß man dann auch denen dienen kann, die große Summen für eine Versicherung anlegen können.

Der sozialistische Gedanke, auf dem die Volksfürsorge aufbaut, ist, setzte die Mitarbeit der gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisierten Bevölkerungsschichten voraus. Breite Kreise stellen denn auch sofort in den Dienst der guten Sache, weshalb die Werbetätigkeit bald auf der ganzen Linie aufgenommen werden konnte. Heute verfügt die Volksfürsorge, deren Fortentwicklung durch den Krieg natürlich ebenfalls sehr behindert wurde, bereits in allen Bezirken über einen guten Rahmen für die Organisation. Es ist aber nach Tatkraft von Mitarbeitern, wenn das in mehrfachen Hinsicht vorbildliche Wirken des Instituts der großen Masse der tätigen Bevölkerung zu Gute kommen soll.

Es handelt sich ja nicht allein um die Interessen der Beschäftigten, welche die Volksfürsorge selbstverständlich in erster Linie vertreten, denn sie hat sich noch ein weiteres Ziel gesetzt, nämlich: die zusammenkommenden Kapitalien sollen sozialwirksam zugunsten der breiten Volksschichten Verwendung finden. Die Wohnungsnot, groß in Deutschland, insbesondere fehlen kleine Wohnungen, will die Volksfürsorge helfend eingreifen. Ihre Mittel werden in erster Linie als Hypotheken dem genossenschaftlichen Wohnungsbau dienstbar gemacht, sowie auch in Volkshäusern, gemeinnützigen Siedlungen usw., wenn Mündelsicherheit gegeben angelegt. Mehrere Millionen Mark sind bereits auf diese zweckentsprechende Verwendung. Aber viel mehr könnte in der Zukunft geschehen, wenn alle Gewerkschafter und Genossenschaftler eigenes Unternehmen durch den Abschluß von Versicherungen unterstützen würden. Heute schädigen noch viele Arbeiter und Arbeiterinnen ihre eigenen Interessen, indem sie die kapitalistischen Gesellschaften zum Abschluß von Versicherungen benutzen und dadurch in den Stand setzen, ihren Aktionären hohe Dividenden und den Kapitalgebern die nötigen Hypothekendarlehen zu geben. Es handelt sich dabei um Millionen, die für genossenschaftliche Bauzwecke Verwendung finden könnten, wenn sich jeder die Propagierung der entsprechenden Einrichtungen anzuwenden sein ließe.

Bei der Volksfürsorge wurden versichert im Jahre

|      | Berlone | Versicherungssummen |
|------|---------|---------------------|
| 1913 | 70 401  | 12 952 280 Mk.      |
| 1916 | 22 936  | 4 881 480           |
| 1919 | 150 438 | 86 737 577          |
| 1920 | 234 283 | 808 812 770         |

Und insgesamt bis Ende Mai 1921 807 435 Personen  
640 502 724 Mk.

Die erzielte Durchschnittsversicherungssumme betrug im Jahresergebnis 1913: 239 Mk., 1919: 596 Mk., 1920: 1250 Mk. und trägt gegenwärtig circa 1700 Mk.

An Einnahmen wurden erzielt:

|                     | Prämien             | Zinsen           |
|---------------------|---------------------|------------------|
| 1913 . . . . .      | 1 080 492,56 M.     | 25 126,11 M.     |
| 1914 . . . . .      | 2 305 915,03 . . .  | 68 051,59 . . .  |
| 1915 . . . . .      | 1 924 847,80 . . .  | 148 934,02 . . . |
| 1916 . . . . .      | 2 357 553,25 . . .  | 221 888,00 . . . |
| 1917 . . . . .      | 3 182 187,57 . . .  | 319 247,70 . . . |
| 1918 . . . . .      | 5 178 413,54 . . .  | 449 363,38 . . . |
| 1919 . . . . .      | 10 683 421,62 . . . | 614 303,99 . . . |
| 1920 . . . . .      | 26 639 705,32 . . . | 799 195,42 . . . |
| Insgesamt . . . . . | 53 352 536,69 M.    | 2 646 110,21 M.  |

Der Jahresabschluß für 1920 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Ueberschuß von 1 606 074,08 M. auf, wovon nach den üblichen Rückstellungen der Gewinnreserve der Versicherten 250 529,78 M. als Dividende zugeführt wurden. Bemerkenswert ist, daß unter dem im letzten Jahre mit 646 198,10 M. regulierten 294 Sterbefällen sich 90 Anträge infolge Unfall befanden, auf die 316,20 M. entfielen, während für diese Versicherungen nur 77,28 M. an Prämien entrichtet wurden.

Die Volksfürsorge befindet sich, wie die obigen Ziffern bezeugen, in guter Fortentwicklung. Unsere Berufsangehörigen haben auch die Pflicht, an dem großen Werke mitzuarbeiten. Jeder sollte daher in seinem Bekanntenkreise auf das Institut verweisen und sich, wenn irgend möglich, als Vertrauensperson in den Dienst stellen. Der Vorstand der Volksfürsorge in Hamburg ist zu jeder weiteren Auskunft, sowie Ueberweisung von Informations- und Agitationsmaterial gern bereit.

Aus dem Gau Hamburg.

**Hamburg.** Die Anfang Februar 1921 eingeleitete Lohnbewegung der hamburgischen Staatsarbeiter brachte zunächst eine Erhöhung des wöchentlichen Hausstandsgeldes für Verheiratete von 18 M. auf 24 M. und für Ledige über 21 Jahre von 7,50 M. auf 20 M. mit Wirkung vom 1. Februar 1921 ab. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen erfolgte dann mit Wirkung vom 1. April d. J. Umänderung eines Teiles der laufenden Teuerungszulage in Grundlohn, so daß sich der letztere um ein Drittel seines Betrages erhöhte. Der verbleibende Rest der vorher 120 Proz. des alten Grundlohnes betragenden Teuerungszulage wurde auf 70 Proz. des neugewonnenen Grundlohnes erhöht. Neuer Grundlohn, 70 Proz. laufende Teuerungszulage und das ab 1. Februar bewilligte wöchentliche Hausstandsgeld überfliegen jedoch die durch Schiedspruch erteilten Lohnsätze der städtischen Arbeiter Berlins. Der Senat hatte nur einen Ausgleich zwischen den Berliner und Hamburger Lohnsätzen bewilligt, weshalb das wöchentliche Hausstandsgeld eine Verminderung infolge der Erhöhung der errechneten Lohnsätze der Berliner städtischen Arbeiter überfliegen. Die Altersgrenze von 21 Jahren für Ledige kam in Fortfall, so daß nunmehr alle über 18 Jahre alten Arbeiter das ihrem Familienstand entsprechende Hausstandsgeld erhalten. Für die männlichen hamburgischen Staatsarbeiter über 18 Jahre gelten ab 1. April 1921 (Grundlohn, laufende Teuerungszulage und Hausstandsgeld zusammen) folgende Stundenlohnbezüge: Lohnklasse I: 1. Dienstjahr als Staatsarbeiter: Verheiratete 5,43 M., Ledige 5,20 M.; 2. Dienstjahr: Verheiratete 5,53 M., Ledige 5,20 M.; Lohnklasse II: 1. Dienstjahr: Verheiratete 5,72 M., Ledige 5,49 M.; 2. Dienstjahr: Verheiratete 5,81 M., Ledige 5,58 M.; Lohnklasse III: 1. Dienstjahr: Verheiratete 5,99 M., Ledige 5,77 M.; 2. Dienstjahr: Verheiratete 6,09 M., Ledige 5,86 M.

Der Grundlohn der weiblichen Arbeiter über 18 Jahre wurde auf drei Viertel des Männergrundlohnes festgesetzt, die laufende Teuerungszulage beträgt 70 Proz. des weiblichen Grundlohnes, das Hausstandsgeld ist gleich dem der männlichen Arbeiter. Alle drei Lohnbezugssätze zusammengekommen, ergeben die nachstehenden Stundenlohnbezüge: Lohnklasse I: 1. Dienstjahr als Staatsarbeiter: Verheiratete 4,20 M., Ledige 3,97 M.; 2. Dienstjahr: Verheiratete 4,28 M., Ledige 4,05 M.; Lohnklasse II: 1. Dienstjahr: Verheiratete 4,42 M., Ledige 4,19 M.; 2. Dienstjahr: Verheiratete 4,49 M., Ledige 4,26 M.; Lohnklasse III: 1. Dienstjahr: Verheiratete 4,63 M., Ledige 4,40 M.; 2. Dienstjahr: Verheiratete 4,70 M., Ledige 4,47 M.

Jugendliche, unter 18 Jahre alt, beziehen kein Hausstandsgeld. Die Lohnbezüge bestehen aus Grundlohn und 70 Proz. Teuerungszulage und sind wie folgt geregelt: Im 14.—15. Lebensjahr 17 M. Stundenlohn, 15.—16. Lebensjahr 2,65 M., 16.—17. Lebensjahr 3,13 M., 17.—18. Lebensjahr 3,61 M.

Kriegsbeschädigte, die vor dem Krieg nicht im Staatsdienst standen und nicht als Vollarbeiter beschäftigt werden können, erhalten pro Stunde: Lohnklasse I: Verheiratete 5,17 M., Ledige

4,94 M.; Lohnklasse II: Verheiratete 5,42 M., Ledige 5,19 M.; Lohnklasse III: Verheiratete 5,68 M., Ledige 5,45 M.

Die bisherigen Kinderzulagen sind unberührt geblieben und betragen bis zum dritten Kind pro Kind und Tag 1,50 M., vom vierten Kind ab 2,25 M. oder pro Stunde 19 bzw. 29 Pf.

Vorübergehend oder zur Aushilfe oder auf unbestimmte Zeit beschäftigte Hilfsarbeiter (zum Unterschied von für dauernd eingestellten Staatsarbeitern so genannt) erhalten die umgerechneten früheren Anfangslohnbezüge der Staatsarbeiter. Diese betragen als Stundenbezüge: Lohnklasse I: Verheiratete 5,34 M., Ledige 5,11 M.; Lohnklasse II: Verheiratete 5,62 M., Ledige 5,39 M.; Lohnklasse III: Verheiratete 5,91 M., Ledige 5,67 M. Die zu vorübergehender Beschäftigung Eingestellten müssen bei längerer als dreijähriger, die zur Aushilfe oder auf unbestimmte Zeit Eingestellten bei länger als ein Jahr betragender Dienstzeit in das feste Staatsarbeiterverhältnis überführt werden.

Stundenweise beschäftigte Scheuerfrauen beziehen pro Stunde: Verheiratete 3,92 M., Ledige 3,69 M. und die Kinderzulagen von 19 bzw. 29 Pf.

Nach Abschluß der Lohnregelung fand eine Ueberprüfung der in die Lohnklassen I und II eingereihten Arbeitergruppen statt. Die Verhandlungen brachten mit Wirkung vom 1. April 1921 ab für eine Anzahl Arbeiter in Lohnklasse I unter verschiedenen besonderen Bestimmungen (mehrjährige Tätigkeit in Lohnklasse I, Ablegung einer Prüfung, Fortfall von Zulagen usw.) Ueberführung nach Lohnklasse II, doch wird beim Uebergang im ersten Jahr der Vergütung nach Lohnklasse II der dem Höchstlohn der Lohnklasse I folgende Lohnbezug der Hilfsarbeiter in Lohnklasse II gezahlt. Die Wärterinnen der Badeanstalten wurden in Lohnklasse III der Lohnabelle für weibliche Arbeiter eingereiht. Eine Folge der gesamten Änderungen war die Herausgabe eines neu gedruckten zweiten Teils der Allgemeinen Lohnordnung.

Verhandlungen über Zahlung eines Zuschlages für dienstplanmäßige Nacht- und Sonntagsarbeit sind noch nicht abgeschlossen. In Gemeinschaft mit den Betriebsräten konnten erledigt werden: Ausgabe von neuen Arbeitsordnungen und Richtlinien über Einstellung und Entlassung von Arbeitern. Für die Staatsarbeiter wurde eine Ausgleichsstelle errichtet, die in Fällen der Personaleinschränkung in einzelnen Fällen die Unterbringung der überflüssig gewordenen Arbeiter in anderen Betrieben des hamburgischen Staates herbeiführen soll. Die Ausgleichsstelle kann auch zur Verlegung von Hilfsarbeitern befristlich sein. Weitere Verhandlungen werden erfolgen zur Vereinbarung von Richtlinien über Mitwirkung der Betriebsräte und über die Ausbildung der Betriebsräte in den hamburgischen Staatsbetrieben durch den Arbeitgeber Staat.

**Altona.** Die örtlich vereinbarte Lohnabelle wurde zum 31. Dezember 1920 gekündigt, um die in Hamburg ab November gegebene Wirtschaftsbefehle zu erlangen. Der Magistrat weigerte sich, unter Berufung auf die tariflichen Vereinbarungen, rückwirkend ab 1. November 1920 zu zahlen. Die geforderte Beihilfe trat somit vom 1. Januar 1921 in Kraft. Am 13. Februar wurden erneut Forderungen erhoben. Das Ergebnis war, daß ab 1. Februar Erhöhung der Wirtschaftsbefehle in gleichem Maße wie in Hamburg erfolgte. Der unter Hamburg dargestellte Ausgleich der Lohnsätze Hamburg-Berlin wurde mit Wirkung vom 1. April an auch von Altona übernommen.

**Wandsbek.** Die örtlich geregelten Lohnverhältnisse wurden dem in Hamburg vereinbarten gleichgestellt. Der Reichsmanteltarif konnte, obgleich Wandsbek bereits im Vorjahre Mitglied des Arbeitgeberverbandes geworden war, erst im April d. J. endgültig zum Abschluß kommen. Der Inhalt ist gleich dem Altonaer Tarif. Zugleich erfolgte eine Neuregelung der Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung. Die früheren Bestimmungen erfuhren Aufhebung durch die Uebernahme der in Altona gültigen Bestimmungen, die rückwirkend ab 1. Oktober 1920 in Kraft gesetzt wurden. Nach dem 1. April 1919 ausgeschiedene Arbeiter erhalten einen um ein Drittel erhöhten Grundlohn vom 1. April 1920 und 25 Proz. der Gesamtsumme der Teuerungszulage. Vor dem 31. März 1919 in den Ruhestand getretenen Arbeitern wird die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen und dem für die nach dem 1. April 1919 ausgeschiedenen verrechneten Ruhe- und Hinterbliebenenlohn zugesandt. In beiden Fällen ebenfalls vom 1. Oktober 1920 ab.

**Wilhelmsburg a. d. Elbe.** Der Lohnarif des Gaswerks (Privatbetrieb) wurde auf den 1. Januar 1921 gekündigt. Eine Einigung konnte in den nachfolgenden Verhandlungen nicht erzielt werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses zeitigte folgenden Schiedspruch: Erhöhung der Lohnsätze ab 1. Februar um 30 Pf. pro Stunde. Der Arbeitgeber erkannte den Schiedspruch an. Hand-

werker und Ofenleute bezogen nunmehr Stundenlöhne von 5,65 bis 5,85 M., Plag- und Rohrnegarbeiter 5,35 bis 5,55 M. Verhandlungen über Abschluß eines neuen Tarifvertrages brachten weitere Erhöhung der Lohnsätze ab 1. Februar d. J. Danach beziehen nunmehr: Handwerker und Ofenleute: Im 1. Jahr 5,95 Mark für die Stunde, im 2. Jahr 6,05 M., im 3. Jahr 6,15 M.; Hofarbeiter: Im 1. Jahr 5,60 M., im 2. Jahr 5,70 M., im 3. Jahr 5,80 M. Vorarbeiter erhalten für die Stunde 20 Pf. Zuschlag. Außer den Lohnsätzen ist für Verheiratete eine besondere Zulage von 50 Pf. pro Tag und für jedes Kind bis zur Schulentlassung, darüber hinaus nur wenn weniger als 50 M. Monatsverdienst, eine Kinderzulage von 1 M. täglich vorgesehen.

Die Lohnabelle hat Gültigkeit bis 31. August 1921 und steht monatliche Kündigung vor. Der Gesamtarif, abgeschlossen mit dem Allgemeinen Industrieverband, Eich Hamburg, als Vertreter der Firma Gaswerk Wilhelmsburg, enthält im wesentlichen die für Kommunalarbeiter üblichen Bestimmungen.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle wird vom vierten Tage der Erkrankung ab gewährt: Nach einjähriger Dienstzeit auf die Dauer von vier Wochen an Verheiratete 80 Proz., an Ledige 66% Proz. des Volllohnes unter Anrechnung der Bezüge aus der Pflichtversicherung, und für weitere zwei Wochen an Verheiratete 66% Proz., an Ledige 50 Proz. Nach zwei Dienstjahren steigert sich die Bezugsdauer auf acht und vier, nach drei Dienstjahren auf zwölf und sechs Wochen. Bei unerschöpfeten Betriebsunfällen wird vom ersten Tage der Erkrankung gezahlt und die Bezugsdauer auf das Doppelte verlängert.

Lohnfortzahlung bei unverschuldeten Arbeitsverhältnissen wird nach einjähriger Beschäftigungsdauer für einen Arbeitstag, und zwar in Höhe von 80 Proz., gewährt.

Nach einjähriger Beschäftigung steht der Tarif Erholungsurlaub mit Lohnfortzahlung vor, und zwar nach folgender Staffel: nach 1 Jahr 5 Arbeitstage, nach 3 Jahren 8 Arbeitstage, nach 6 Jahren 11 Arbeitstage, nach 12 Jahren 15 Arbeitstage, nach 18 Jahren 18 Arbeitstage. Für Schichtarbeiter sind in den drei ersten Positionen 7, 9 und 12 Tage vorgesehen.

Gültig ist der Tarif bis 31. März 1922.

**Gemeinden:** Die Gemeinden der Amtsbezirke Stellings-Blanteneke haben sich unter Führung des Arbeitgeberverbandes Hamburg (Vorsitzender Wesemann) zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeslossen. Dieser wurden im Januar Forderungen auf Zahlung eines Hausstandsgeldes und Kinderzulagen unterbreitet. Bewilligt wurde eine Wirtschaftsbefehle von 18 M. bzw. 7,50 M. pro Woche, die Kinderzulagen unter Berufung auf die Zeitverhältnisse abgelehnt. Die Arbeiter waren mit der Ablehnung nicht einverstanden. Eine weitere Verhandlung Ende Februar brachte dahin Einigung, daß ab 1. Januar 1921 Kinderzulagen von 1 M. pro Kind und Tag gezahlt werden. Weitere Verhandlungen führten zum Abschluß eines Tarifvertrages mit der Arbeitsgemeinschaft, der Kinderzulagen und Wirtschaftsbefehle nach den Hamburger Sätzen brachte und die bisher geringe: entlohnten Weggearbeiter mit den ungelerten Arbeitern der Betriebe gleichstellte.

Hamburg a. d. Elbe: Neuregelung der Lohnsätze mit Wirkung vom 1. April d. J. ergab Grundlohn und Wirtschaftsbefehle in Hamburger Höhe, während die laufende Feuerungszulage in Rücksicht auf die ketischen Verhältnisse nicht auf 70, sondern nur auf 67 Proz. festgesetzt wurde. Die Neubereitigung des Gesamtarifs soll nach Abschluß des neuen Reichsmanteltarifs erfolgen.

Die alten, aus der Vorkriegszeit stammenden Bestimmungen über Ruheohn erfuhr eine Revision. Der Höchstlohn, bisher 2/3 betragend, wurde auf 1/2 erhöht. Die Berechnung erfolgt nach dem Grundlohn in abgerundeten Jahressummen für Ungelernte 5600 M., Angeleitete 5900 M., Gelernte 6200 M., Weibliche 4000 M. Zu dem so errechneten Ruheohn wird noch eine Feuerungszulage in Höhe von 67 Proz. des Ruheohns gezahlt. Das Witwengeld beträgt vier Zehntel des Ruheohns zuzüglich 67 Proz. des errechneten Witwengeldes als Feuerungszulage. Waisengelder sind festgesetzt: für Halbwaisen 1/2, Vollwaisen 1/2 des Witwengeldes. Väterlicher Satz gilt auch für die Kinder einer im städtischen Dienst vollbeschäftigt gewesenen weiblichen Person. Zu den Waisengeldern werden die jeweils üblichen Kinderzulagen gewährt. Rechtsanspruch besteht nicht. Die revidierten Bestimmungen traten mit Wirkung vom 1. April d. J. in Kraft.

Um Kinder zu erziehen, muß man sie ernähren und von der Erwerbsarbeit befreien. Die Ernährung und Erziehung der verwahrlosten Kinder, d. h. die Ernährung und Erziehung des ganzen aufwachsenden Proletariats wäre die Vernichtung des Proletariats und des Pauperismus.

Karl Marx.

## Der neue Lohn tarif für die Arbeiter der Stadt Breslau.

Mit dem 30. Juni hatte die Vertragsdauer des im Vorjahre geschlossenen Lohn tarifs ihr Ende erreicht. Da keine Verlängerung des alten Vertrages angestrebt wurde, so mußte naturgemäß die Neuaufstellung in die Wege geleitet werden. Diese machte sich von unserem Standpunkt aus notwendig, weil sich während der Vertragsperiode verschiedene Mängel eingestellt haben, die der Änderung bedurften.

Der neue Lohn tarif enthält wieder 6 Lohngruppen, und zwar Gruppe 1, Handwerker und ihnen Gleichstehende; Gruppe 2a, gelernte Arbeiter mit schwerer oder besonders verantwortungsvoller Arbeit; Gruppe 2b, angeleitete Arbeiter mit normaler Arbeit; Gruppe 3a, ungelernete Schwerarbeiter; Gruppe 3b, ungelernete Arbeiter mit normaler Arbeit; Gruppe 4, Arbeiterinnen. Die Regelung der Löhne nach dem Dienstalter ist von den Kollegen abgelehnt worden; sie werden deshalb nach Altersjahren gezahlt und sind besonders festgesetzt für Ledige und für Verheiratete. Ausgeschlossen für die Bezahlung nach dem Familienstand ist der eigene Hausstand. Es stehen demnach den Ledigen gleich: Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Hausstand; den Verheirateten stehen gleich: Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Hausstand. Diese Regelung ist auch bei den Arbeiterinnen eingetreten. Die Regelung bei diesen geschieht: a) für alleinstehende Frauen ohne eigenen Hausstand und Ehefrauen, b) für Frauen mit eigenem Hausstand.

Bei der Lohnfestsetzung für die Lohngruppen gingen die Beiträge der Kollegen dahin, die Spannung zwischen den Lohngruppen der Arbeiterklassen den Zeitverhältnissen entsprechend anzupassen. Die bisherige Staffelung der Löhne von der Gruppe 3b bis zur Gruppe 1 betrug 30 Pf., sie ist in dem neuen Tarif auf 45 Pf. die Stunde gesetzt. Mit dieser Erigerung ist zunächst einmal eine zweckmäßigere Spannung von einer Lohngruppe zur anderen erreicht worden, zum anderen Male konnte das Zulagenunterschied im Laufe der Vertragsdauer herausgebildet hatte, zum großen Teil beseitigt werden. Dadurch ist nicht nur eine bessere Verteilung über die zu zahlenden Löhne geschaffen, sondern es ist auch für alle städtischen Arbeiter dabei herausgekommen, die für die Stadt eine Mehrausgabe von rund 1700000 M. verursacht. Der Erfolg ist um so höher einzuschätzen, weil das in Breslau erreichte Lohnniveau, dem auch die Gemeindearbeiter angeschlossen sind, in den letzten Monaten keine Steigerung der Angehöriger ermittelt hat. Die Löhne sind diesmal ohne Vermittlung des Schlichtungsausschusses zwischen den Parteien geregelt worden und wie folgt vom 1. Juli ab zu zahlen:

| Lohngruppe | Handwerker |       | Angeleitete Arbeiter |                | Ungelernte Arbeiter |                | Frauen |      |      |
|------------|------------|-------|----------------------|----------------|---------------------|----------------|--------|------|------|
|            | ledig      | verh. | schwere Arbeit       | normale Arbeit | schwere Arbeit      | normale Arbeit |        |      |      |
| mit 15     | —          | —     | 2,40                 | 2,90           | 2,16                | 2,06           | 1,66   |      |      |
| 16         | —          | —     | 2,50                 | 3,40           | 2,26                | 2,16           | 1,76   |      |      |
| 17         | 3,56       | —     | 3,10                 | 3,50           | 2,65                | 2,55           | 1,85   |      |      |
| 18         | 3,65       | —     | 3,30                 | 3,20           | 2,96                | 2,86           | 2,10   |      |      |
| 19         | 3,75       | —     | 3,55                 | 3,45           | 3,40                | 3,30           | 2,15   |      |      |
| 20         | 3,85       | —     | 3,65                 | 3,55           | 3,50                | 3,40           | 2,20   |      |      |
| 21         | 3,95       | 4,80  | 3,75                 | 4,60           | 3,65                | 3,80           | 4,45   | 2,25 |      |
| 22         | 4,05       | 4,90  | 3,85                 | 4,70           | 3,75                | 4,60           | 3,70   | 4,55 | 2,35 |
| 23         | 4,15       | 5,00  | 3,95                 | 4,80           | 3,85                | 4,70           | 3,80   | 4,65 | 2,40 |
| 24         | 4,25       | 5,10  | 4,05                 | 4,90           | 3,95                | 4,80           | 3,90   | 4,75 | 2,50 |

Auch die Kinderzulagen haben eine Regelung zugunsten der städtischen Arbeiter erfahren. Im alten Tarif wurden diese bis zu vier Kindern gegeben. Jetzt erhalten Ledige, Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit und ohne eigenem Hausstand jedes unterhaltungsberechtigte Kind eine Zulage von täglich 10 Mark; in einer Lohnwoche jedoch für nicht mehr als 6 Tage (15 Wochenlöhne). Zu berücksichtigen sind Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, und zwar: a) eheliche Kinder, b) für alleinstehende Kinder, c) an Kindes Statt angenommene Kinder, d) Stief-, Pflege- und Pflegekinder. Auf Antrag kann auch die Kinderzulage zum vollendeten 18. Lebensjahre bewilligt werden, wenn die Kinder sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder zum Lebenshalt nicht ausreichendes Einkommen beziehen. Die Arbeiterinnen mit Ausnahme der Ehefrauen, erhalten die gleichen Kinderzulagen wie die Männer.

Die Lohnzulage für stellvertretende Maschinen- und Kesselmeister, Stationsmeister, Gartenobergehilfe, Werkführer, Lokomotioführer, Vertretender Obermonteur, Abnahmebeauftragte, Materialienführer sind die gleichen geblieben; sie betragen 3,50 Mtl. täglich. Handwerker und Vorarbeiter, Lokomotioführer (feuerlos), Kesselführer, Rangiermeister, Hilfsaufseher, Abteilungsgärtner, Oberarbeiter, Kolonnenführer, Poliere erhalten zum Grundlohn ihrer Gruppe einen Zuschlag von 2,50 Mtl. täglich. Ofenarbeiter (d. i. Müller, Entlader und Schläcker) erhalten 3,20 bzw. 2,40 Mtl. Zulage die Schicht. Handwerkerinnen bekommen zu den Stundenlöhnen Frauen einen Zuschlag von 30 Pf. für die Stunde. Die Löhne und Lohnzuschläge gelten nur für vollverwerbsfähige Arbeiter und Arbeiterinnen der städtischen Betriebe, einschließlich der Krankenkassen, sie gelten also insgesamt für 41 Betriebe mit 6300 Personen. Die nach dem § 1 des Reichsmanteltarifs ausgenommenen Personen sind die Löhne besonders geregelt.

Bezüglich der sonstigen Bestimmungen treten die Satzungen des Reichsmanteltarifs mit Ausnahme der §§ 9 und 10 am 1. Juli in Kraft. Der Magistrat allerdings hatte die Absicht, eine Klausel den Lohnstarif aufzunehmen, wonach die jetzt bestehende bessere Regelung des Krankenlohnes und des Urlaubs mit Ablauf dieses Ertrags fallen sollte. Das mußte abgelehnt werden mit der Begründung, daß diese Regelung nicht örtlich, sondern general vorgekommen werden wird.

Der neue Lohnstarif tritt am 1. Juli 1921 in Kraft und gilt bis am 1. Oktober 1922 mit der Maßgabe, daß die Löhne vom 1. Juli 1921 allmonatlich nach den Errechnungen des Lohnstarifs festgelegt werden. Diese Errechnungen sind so anzusetzen, daß die Zulagen der Abzüge für alle Lohngruppen in gleicher Höhe erfolgen.

Der abgeschlossene Lohnstarif bringt den städtischen Arbeitern 10 Arbeiterinnen eine Lohnerhöhung von 1.700.000 Mtl. Unstreitig Erfolg der Organisation. Wenn dieser Erfolg, den die bei der Arbeit beschäftigten Personen durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter erzielt haben, sachlich anerkannt wird, so ist die Folge die, daß die Zusammenfassung der Kräfte, der einheitliche Wille und die einheitliche Organisationsform nicht nur wahr, sondern reiflos durchgeführt werden muß. R. M a r s c h.

### Änderung des Invaliden- und Hinterbliebenengesetzes.

Am Dezember 1920 hat der Reichstag ein Gesetz über eine Herabsetzung der Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung beschlossen. Zur Deckung der Kosten dieser Renten wurden die erst seit dem 1. August 1920 geltenden Beiträge der Invalidenversicherung verdoppelt. Damit war aber nur die Deckung für den sofortigen Bedarf vorgesehen, die Notlage der Versicherungsträger, die sich besonders in einer Einschränkung des

Heilverfahrens zeigt, jedoch in keiner Weise gedeckt. Deshalb ersuchte der Reichstag gleichzeitig die Regierung, einen Gesetzentwurf über die dazu erforderlichen Maßnahmen schleunigst vorzulegen.

Das ist nunmehr geschehen. Nach dem Entwurf sollen neun Lohnklassen gebildet werden, von denen die erste bis zu einer Einkommengrenze von 1000 Mtl. jährlich und die weiteren immer um je 1000 Mtl. steigend bis zur neunten Klasse gehen, die alle Versicherungspflichtigen bis zu einem Einkommen über 8000 Mtl. umfassen sollen. Diese Neueinteilung soll der Geldentwertung und der Steigerung der Löhne entsprechen und macht z. B. eine Erhöhung der obersten Lohnklasse um das Siebenfache aus.

Als Beitragsleistung sollen in Lohnklasse 1 3,50 Mtl. pro Woche, in Klasse 2 4 Mtl., in Klasse 3 4,50 Mtl., in Klasse 4 5 Mtl., in Klasse 5 5,50 Mtl., in Klasse 6 6 Mtl., in Klasse 7 6,50 Mtl., in Klasse 8 7 Mtl., in Klasse 9 7,50 Mtl. erhoben werden. Die Zuschläge werden wegen der Wertlosigkeit der Zusatzrenten aufgehoben. Die Erstattung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche Renten entrichtet haben und für die künftig eine Leistung nicht in Frage kommt, ist in den Uebergangsvorschriften vorgegeben. Außer den Zusatzrenten sollen die einmaligen Abfindungen fallen gelassen werden, weil ihr praktischer Wert wie der der Zusatzrenten gering ist.

Die Erleichterung über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft des Gesetzes vom 9. Februar 1919 wird in den Gesetzentwurf aufgenommen, so daß also die Anwartschaft nicht als erloschen gilt, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zum mindesten drei Viertel durch ordnungsmäßig entrichtete Beitragsmarken belegt ist. Eine weitere Erleichterung ist nicht durchführbar, da Rentengewährung an kümmerliche Versicherte auf Kosten der Allgemeinheit ginge.

Die Bestimmungen aus der Invalidenversicherung bestehen nach dem bisherigen Recht betanntlich aus Leistungen der Versicherung, nämlich einem Grundbeitrag und Steigerungssätzen, die mit Ausnahme der Altersversicherung, wo das nur für die Steigerungssätze, nicht aber für den Grundbeitrag zutrifft, nach Höhe und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet werden und außerdem in einem Reichszuschuß. Dieser betrug bisher für jede Invaliden-, Eltern-, Witwen- und Witwerrente jährlich fünfzig und für jede Waisenrente jährlich 25 Mtl. Er soll in dieser Höhe bestehen bleiben. Für die Leistung der Versicherung wird jedoch festgesetzt, daß sie einschließlich des Reichszuschusses bei den Invaliden- und Altersrenten mindestens 1000 Mtl., bei den Witwen- und Witwerrenten 750 Mtl. und bei den Waisenrenten 400 Mtl. betragen müssen. Der Grundbeitrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 360 Mtl. und die Steigerungssätze für jede Beitragswoche in der Lohnklasse 1 10 Pf., Lohnklasse 2 20 Pf., Lohnklasse 3 30 Pf. und so fort immer um 10 Pf. steigend bis Lohnklasse 8 80 Pf. und Lohnklasse 9 1 Mtl. Die Empfänger der Invalidenrente sollen Kinderzulage für Kinder unter 15 Jahren erhalten, und zwar für ein Kind 96 Mtl., für zwei Kinder zusammen 168 Mtl. und 48 Mtl. jährlich für jedes weitere Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Emp-

### Arbeiter, lernt frei denken und frei handeln!

Der einsichtigen Arbeiterin und jedem vernunftbegabten Arbeiter ist es ohne weiteres klar, daß unsere Arbeiterbewegung, die auf abwärts, die bestehende Gesellschaftsordnung nach ihrem Sinne zu gestalten, nicht von heute auf morgen erledigt werden kann. Ausgesiebt bedarf es zielbewußter, organisch sich aneinanderreihender wirtschaftlicher und auch politischer Erfolge und Fortschritte, die ermöglichen, Verhältnisse zu schaffen, unter denen sich die Arbeiterkraft ihres Wertes als Menschen, als Glieder eines großen, freien Volkstörpers bewußt werden.

Wenn die Erreichung solcher Verhältnisse bis jetzt nicht möglich war, so liegt dies nicht etwa an dem mangelnden guten Willen einerseits, es liegt auch nicht daran, daß mit dem bloßen Angehören einer Gewerkschaft dieses so erstrebenswerte Ziel erreicht wird, gehört dazu mehr. Wäre das bloße Angehören einer Gewerkschaft ausreichend, dann könnte sehr bald geholfen sein. Da dies aber nicht erreicht, so trifft unbedingt zu, was der verstorbene Genosse Bebel im Vorwort zur 25. Auflage seines berühmten Buches: „Die Frau und der Sozialismus“ sagt; „eine neue Gesellschaftsordnung ist ohne die Menschen, die sie wollen und die befähigt sind, sie zur Fortentwicklung zu bringen, unmöglich.“

Die Beweislast dieses Satzes ist auch heute zutreffend, da hierin gesagt ist, daß es eine Utopie genannt werden muß, wenn man behauptet, mit einem Machtwort lasse sich eine alte, tief eingewurzelte Gesellschaftsordnung durch eine neue ersetzen. Daher ist

nicht mangelnder Wille, sondern die Ungunst der Verhältnisse und ganz besonders die große Unausgeklärtheit der Arbeiterklasse in wirtschaftlichen Dingen schuld daran, daß wir heute noch weit von dem gesteckten Ziele entfernt sind. Erschreckend groß muß der Zustand der Unwissenheit in diesen Dingen innerhalb der Arbeiterklasse genannt werden, wenn damit noch in Betracht gezogen wird, welche Faktoren am Werke sind, die Arbeiterklasse aus der geistigen und körperlichen Hörigkeit niemals erwachen lassen, dann kann man ermeilen, welcher Widerstand noch zu bewältigen ist, ehe wir ans Ziel kommen. Dieser Widerstand ist derart, daß nur die Gesamtheit der Volksgenossen in der Lage ist, ihn zu überwinden. Es ist daher notwendig für die Angehörigen des werktätigen Volkes, sich mehr, als dies bis jetzt der Fall war, den Vorkämpfen im Wirtschaftsleben zu widmen, sich weit mehr als früher um die öffentlichen Begebenheiten zu kümmern.

Für jeden Volksgenossen und ganz besonders für die Angehörigen der Arbeiterklasse muß es ein Evangelium werden, dahin zu wirken, daß die Zukunft sich für ihn und seine Kinder entschließen besser gestaltet; es muß zum dringenden Bedürfnis für jede Arbeiterin und jeden Arbeiter werden, an der Umgestaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung zum Wohle aller mitzuarbeiten. Die Erziehung unserer Nachkommen muß endlich dahin gebracht werden, daß vor allem die Gebiete dem jungen aufnahmefähigen Geiste erschlossen werden, auf deren Kenntnissen sich die gesamte Volkswirtschaft aufbaut und stützt. Unendlich viel ist nachzubohlen, und ein Erlahmen hierin würde sich bitter rächen.

Beitrag  
Vorjahr  
Verlängerung  
urgemäß  
machte sich  
während  
en, die der  
pen, und  
Gruppe 2,  
atwortungs  
ormaler  
3b, ungel  
nen. Die  
Kollegen  
gezählt  
Ausgleich  
gene Haus  
und Geh  
gleich: 3  
d. Diese  
en. Die  
en ohne  
nem Haus  
gingen die  
den Lohn  
anzupassen.  
Gruppe 3 b  
auf 45 Pf.  
nächst einmal  
zur andern  
genommenen  
kte, zum größ  
bessere Ueb  
ist auch für  
ten, die für  
erursacht. Die  
Breslau er  
ssen sind, in  
ermittelt hat  
chtungsaus  
olgt vom 1. 3

| Grunderwerb |      |
|-------------|------|
| 1,85        | 1,85 |
| 1,75        | 1,75 |
| 1,85        | 1,85 |
| 2,10        | 2,10 |
| 2,15        | 2,15 |
| 2,20        | 2,20 |
| 2,25        | 2,25 |
| 2,30        | 2,30 |
| 2,35        | 2,35 |
| 2,40        | 2,40 |
| 2,45        | 2,45 |
| 2,50        | 2,50 |

egelung zugun  
wurden die  
dige, Ver  
em Haus  
von täglich  
is 6 Tage (13  
s zum voll  
für ehlich  
d) Etief,  
e Kinderzulage  
en, wenn die  
n oder zum  
Die Arbeiter  
phen Kinder

Kinder der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Die Witwen- und Witwenrenten sollen nach dem Entwurf vier Zehntel, die Waisenrenten zwei Zehntel des Grundbetrags und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente, die der Ernährer zurzeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte, betragen.

Elternrenten betragen in der Lohnklasse 1 350 M., in Klasse 2 450 M. und so fort um je 100 M. steigend bis zu Lohnklasse 9 1200 M. Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbeträge der Invalidenrente, geändert werden. Der Entwurf läßt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von dem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgesehen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Gelezt und Recht

Wie hat sich der Angestellte oder Arbeiter im Falle seiner Kündigung durch den Arbeitgeber zu verhalten? Die betreffenden Bestimmungen sind, wie aus den oft zum Nachteil der Arbeitnehmer Infolge von Verletzung der diesbezüglichen Vorschriften ausgehenden Verhandlungen zu ersehen ist, noch viel zu wenig bekannt und beachtet, weshalb diese nachstehend in aller Kürze erneut besprochen werden. Zunächst sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1. Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl, 2. Entlassungen aus Gründen sonstiger Art. Beide Fälle können selbstverständlich auch zusammentreffen. Glaubt der durch Kündigung Betroffene sich mit seiner Entlassung nicht einverstanden erklären zu müssen, so steht ihm je nach der Ursache der Kündigung folgende Wege zur Geltendmachung seines Einspruchs gegen die Kündigung offen:

1. Erfolgt die Kündigung zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl, so hat der Arbeitnehmer innerhalb drei Wochen den Schlichtungsausschuß anzurufen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Arbeitnehmer von der Kündigung Kenntnis erhalten hat. Der Schlichtungsausschuß ist zur Behandlung der Streitfrage auf Grund der Verordnung für die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 12. Februar 1920 zuständig. — Kündigungen infolge von gänzlichen Stilllegungen von Betrieben werden jedoch als zulässig erachtet werden müssen, über die Stilllegung selbst entscheidet der Demobilisierungskommissar. — 2. Kommen für die Entlassung Gründe anderer Art in Betracht, z. B. wegen Zugehörigkeit zu einem politischen oder beruflichen Verein, oder wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist, oder wenn die Kündigung als unbillige Härte erscheint oder strikt erfolgt usw. — vergl. § 84 des Betriebsrätegesetzes —, so ist in Betrieben,

in welchem ein Betriebsrat besteht, die also mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, binnen fünf Tagen nach der Kündigung beim Arbeiter- oder Angestelltenrat Einspruch zu erheben. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Begründung ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat hat, falls er die Anrufung als begründet erachtet, durch Verhandlung eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betreffende Arbeitnehmer selbst binnen fünf weiteren Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen.

Die vorstehenden Bestimmungen mit ihren Fristen werden sehr oft veräußert und nehmen den Schlichtungsausschüssen oft die Möglichkeit, für den Betroffenen tätig zu werden. Aus diesem Grunde werden die Mitglieder der Betriebsvertretungen besonders auf die Beachtung der betreffenden Bestimmungen hingewiesen. Auch bei Verständigungsverhandlung mit dem Arbeitgeber wird in vielen Fällen zu leicht genommen, die Bestimmungen der § 29 ff. des Betriebsrätegesetzes gegen zu Genüge, daß es mit der einfachen Verteilung eines Betriebsratsmitglieds an den Unternehmer, — der Arbeitnehmer erhebt gegen die Kündigung Einspruch, — nicht getan ist. — Das Recht des Einspruchs besteht nicht: 1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtungsausschuß eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Stelle oder Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtungen beruhen und 2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebs erforderlich werden. Die Mitglieder der Betriebsvertretungen selbst sind durch die Bestimmungen der §§ 86 und 97 des Betriebsrätegesetzes gegen Kündigungen noch besonders geschützt. Die Arbeitnehmer aller kleineren Betriebe, die keinen Betriebsrat besitzen, da ein solcher infolge der unter 20 bleibenden Arbeitnehmerzahl oder infolge besonderer Gründe nicht errichtet werden kann, genießen den Schutz des Betriebsrätegesetzes nicht. Alle diese Arbeitnehmer müssen zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche die zuständigen Gerichte in Anspruch nehmen, es sei denn, daß die Arbeitgeberhaft, d. h. ein erheblicher Teil der Arbeitnehmer in der Entlassung eine Maßregelung erblickt, die Entlassung zur ihrigen macht und somit eine Arbeitsstreitigkeit entsteht, so daß der Schlichtungsausschuß eventuell gemäß § 20 der Verordnung über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 angerufen werden kann.

Reichs- und Staatsarbeiter

Sabotage des Reichsmanteltarifs? Bei Besprechung des Reichsmanteltarifvertrags für die Reichs- und Staatsarbeiter in Nr. 2 der „Gem.“ teilten wir mit, daß Preußen sich bereit erklärt habe, den Tarifvertrag für seine Verwaltungen vollständig zu übernehmen. Aus einem uns zugegangenen Schreiben zu schließen, scheint die Erlaß des preussischen Finanzministeriums noch nicht in alle Verwaltungsbehörden gedrungen zu sein. Das erwähnte Schreiben datiert vom 17. Juni 1921 (Äktenzeichen Lo 1764) lautet, nachdem die Veränderungen im neuen Reichsmanteltarif befanntgegeben sind, folgende Entschlüsse:

Nach Benehmen mit dem Abschluß des Manteltarifvertrags beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer

Die Nachwirkungen eines langen Krieges mit seinen Begleiterscheinungen haben ohne Zweifel die Arbeiterschaft in ihrem idealen Aufstieg gehemmt, doch darf dies kein Grund sein, gegenüber dem Gebot der Stunde, nicht gleichgültig zu werden. Wäre die Arbeiterschaft unter normalen Verhältnissen zur Macht gelangt und nicht, wie es der Fall war, im zusammengebrochenen Staate, dann stünde es ohne Zweifel weit besser um uns; jetzt aber ist keine Partei in der Lage, auch nicht beim besten Willen, die Dinge urpföhllich zu ändern. Denn über dem Willen des einzelnen steht heute mehr denn je das Wohl der Gesamtheit. Darum ist es auch nicht möglich, alle Wünsche einzelner oder einzelner Gruppen, ohne Rücksicht auf die Gesamtheit, zu erfüllen. Wir dürfen aber auch bei aller Kritik der jetzigen Zustände die Schwere der Zeit nicht außer acht lassen und nie vergessen, daß diese Zeit durch die bürgerlich-kapitalistischen Kreise und ihrer Presse verschuldet wurde. Durch Vorführung der öffentlichen Meinung gelang es ihnen nur zu leicht, die Arbeiterschaft vor ihren Karren zu spannen und daher auch das lebhafteste Bestreben, auch jetzt wieder die Gehirne der Arbeitenden zu umnebeln und mit der Urteilslosigkeit der „Massen“ Fangball zu spielen. Jeder ehrliche Arbeiter muß daher die Verdummungsinstrumente der Presse aus seinem Hause werfen, denn damit beschützt er nicht nur sich und seine Familie, sondern auch seine Arbeitsgenossen vor geistigem Schaden. Es muß die Aufgabe der Arbeiterschaft als Glied des Volksganges sein, nach dieser Richtung reinen Tisch zu machen. Geist und Herz modernere, freier, Licht und Luft und Leben spendender Anschauung zuzuwenden, damit es „menschenwürdig blühe im modernen Völkertum“.

Dazu gehört natürlich vor allem sich selbst freizumachen von dem Borurteil mittelalterlicher verbäudender Dogmatik. Der bekannte Philosoph und Denker Ludwig Feuerbach sagt unter anderem in seinen Schriften, daß sein Bestreben dahin geht, die Kammerdienern irdischer und himmlischer Majestäten, freie, selbstbewußte Bürger dieser Erde zu machen. Um dies zu erreichen müssen wir zu dem Bewußtsein uns durchdringen, daß alle Menschen frei geboren sind, als ein adelig Geschlecht. Wir müssen lernen sie zu fühlen, frei zu denken, dann können wir auch demgemäß als würdige Menschen frei handeln. Und solche Menschen brauchen heute mehr denn je in der deutschen Republik.

Die Revolution hat uns vor Aufgaben gestellt, an die wir unter der alten „Kaiserherrlichkeit“ nicht im entferntesten gedacht haben. Weite Kreise unseres Volkes und auch sehr viele Arbeiter wissen noch nicht, was wir durch den Krieg verloren haben. Nicht nur, daß unser ganzes Wirtschafts- und Kulturleben zerstört wurde, sondern auch unser militärisches Wahnsinnstollen besangene Festhalten einen „Friedensvertrag“, dessen Erfüllung für die deutsche Arbeiterschaft sehr erres Elend bedeutet, ein Elend, das sich von Elend wenig unterscheiden wird, wenn nicht doch noch die Arbeiter sich auf sich selbst besinnen und zur Ueberzeugung kommen, daß Einigkeit und Geschlossenheit tann diesen Nachkriegsnotstand ein für allemal ein Ziel setzen.

Angesichts der ehernen Tatsachen wäre es ein Verbrechen, die Lage der Arbeiter zu beschönigen. Nein, wir wollen offenen Blick den Tatsachen entgegensehen und dafür sorgen, daß unsere Rechte sich möglich selber schließen, daß immer mehr die Interessen

...ergebenst erjucht, hiernach mit Wirkung vom 1. Juni 1921 ab ...

...Neuregelung der Uebergangsgebühren. Das Amtsblatt für ...

...Anleitung aller bisher erlassenen Bestimmungen über die ...

...Ein Uebergangsgeld erhalten: a) Schwerbeschä- ...

...b) die aus einer Reichsdienststelle ausscheiden, ausgenommen in den ...

...c) andere Arbeitnehmer, die am Tage der Entlassung seit ...

...d) die Entlassung erfolgt 1. in Ausführung einer den Militärs ...

...e) die Entlassung erfolgt 2. wegen Auflösung von Dienststellen ...

...f) die Entlassung erfolgt 3. wegen wesentlicher Einschränkung eines ...

...g) die Entlassung erfolgt 4. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...h) die Entlassung erfolgt 5. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...i) die Entlassung erfolgt 6. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...j) die Entlassung erfolgt 7. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...k) die Entlassung erfolgt 8. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...l) die Entlassung erfolgt 9. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...m) die Entlassung erfolgt 10. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...n) die Entlassung erfolgt 11. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...o) die Entlassung erfolgt 12. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...p) die Entlassung erfolgt 13. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...q) die Entlassung erfolgt 14. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...r) die Entlassung erfolgt 15. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...s) die Entlassung erfolgt 16. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...t) die Entlassung erfolgt 17. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...u) die Entlassung erfolgt 18. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...v) die Entlassung erfolgt 19. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

...w) die Entlassung erfolgt 20. wegen wesentlicher Einschränkung der ...

Monaten über den ihm vertraglich zustehenden Urlaub hinaus etc. so ent- ...

V. Bei Neueinstellungen von Lohnempfängern ist jeweils zu ...

VI. Soweit Uebergangsgeld an Schwerbeschädigte zur Zahlung ge- ...

• Straßenbahner •

Bonn. Seit Jahresfrist spulte unter den Kollegen, besonders ...

...bricht, daß die jetzige überaus Gesellschaftsordnung nur ...

...über nicht allein unsere Herzen und Hirne müssen wir von ...

...über nicht allein unsere Herzen und Hirne müssen wir von ...

...über nicht allein unsere Herzen und Hirne müssen wir von ...

...über nicht allein unsere Herzen und Hirne müssen wir von ...

...über nicht allein unsere Herzen und Hirne müssen wir von ...

...über nicht allein unsere Herzen und Hirne müssen wir von ...

...über nicht allein unsere Herzen und Hirne müssen wir von ...

...über nicht allein unsere Herzen und Hirne müssen wir von ...

...über nicht allein unsere Herzen und Hirne müssen wir von ...

Presse zu unterstützen, die uns täglich offen und verdeckt bekämpft ...

Um dieses Ziel zu erreichen, um dieses wahre Menschentum zu ...

Soß. Borekowitz

### Landstraßenwärter

**Dessau.** Am 12. Juli tagte die Betriebsversammlung der Kreis- und Begehrbeiter. Als Vertreter der Behörde waren 2 Straßenmeister zugegen. Kollege Wächterdorf referierte über die bevorstehende Feuerung und ihre Ursachen. In der Debatte wurde hervorgehoben, die Betriebsräte mehr zu schulen, durch tatkräftiges Mitarbeiten die Säumigen aufzurüsten, denn nur ein guter Kern bürt für Erfolge. An Stelle des ausgeschiedenen Kollegen Jabel wurde Kollege Müller in den Füllvorstand gewählt.

**Groß-Ottersleben.** In der Versammlung der Straßenwärter des Landesbauamts Magdeburg und des Kreisbauamts Wanzleben schilderte der Kollege Hermer die Schwierigkeiten bei der letzten Lohnbewegung, gab aber der Hoffnung Ausdruck, daß bei der unausbleiblich werdenden Kündigung der Lohnzettel der Arbeitgeberverband mehr Rücksicht auf die Notlage der Straßenwärter nehmen werde. In der Diskussion, an der sich die Kollegen Holte, Jürgens und Redter beteiligten, wurde eine Lohnhöhung auf 36 Mk. gefordert und nachstehende Resolutionen einstimmig angenommen: „1. Die in Langenweddingen versammelten Straßenwärter beauftragen die Gauleitung, beim Arbeitgeberverband eine einmalige, den Feuerungsverhältnissen entsprechende Feuerungszulage zu erwirken. Außer Betracht bleibt hierbei die Kündigung der Lohnzettel, welche baldigst erfolgen muß.“ — „2. Die am 13. Juli 1921 versammelten Straßenwärter des Landesbauamts Magdeburg und des Kreisbauamts Wanzleben nehmen Kenntnis von einem vom 14. Juni d. J. datierten Schreiben, welches seitens des Verbandes der Kreise und Gemeinden in Magdeburg, an die Gauleitung Magdeburg des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes gerichtet wurde. Mit aller Entschiedenheit weist die Versammlung die Behauptung des Arbeitgeberverbandes, nach der viele Krankheitsfälle simuliert werden, zurück. Des weiteren ist die Versammlung der Ansicht, daß es nur Sache der behandelnden Ärzte sein kann, zu konstatieren, ob jemand krank ist oder nicht. Sollten jedoch Mißbräuche des § 15 des Tarifvertrages, wonach bei Krankmeldungen eine ärztliche Bescheinigung oder ein Krankenschein der betreffenden Krankenkasse einzureichen ist, zu verzeichnen sein, so wird die Gauleitung beauftragt, beim Arbeitgeberverband dahin zu wirken, daß in solchen Fällen nicht die Allgemeinheit angegriffen wird, sondern die Personen namhaft gemacht werden. Andernfalls sieht sich die Versammlung gezwungen, daselbe Verfahren einzuschlagen, wie feinerseit dem Vorliegenden des Bauernbundes gegenüber.“ — Kollege Hermer gab noch bekannt, daß er sich im Sinne der Resolution 2 an das Landesbauamt gewandt habe. Daraus hat der Vorstand dieses Bauamtes, Herr Baurat Bielowski, geantwortet, daß in unserem Bezirk ein Mißbrauch des § 15 des Tarifvertrages nicht vorgekommen sei.

**Schwanebeck bei Halberstadt.** Am 4. Juli hielten die Kreiswegwärter ihre Vierteljahresversammlung ab. Erschienen waren fast alle Kollegen, denn es galt, die Pensionskasse von 1896 aufzulösen. Der Baumeister erklärte aber, der Beschluß sei erst in den letzten Tagen gefaßt, der Tag der Auszahlung würde noch bekanntgegeben. Nun ist endlich seit einem halben Jahr dieser strittige Punkt aus der Welt geschafft. Aber schon haben wieder dunkle Wolken. Denn der Kreis hat die Absicht, die alten Wegwärter zu pensionieren und keine Neueinstellungen vorzunehmen, um bei der Arbeiterschaft mit sparen anzufangen. Dieses löste bei den Kollegen ungeheure Erregung und Erbitterung gegen die Verwaltung aus. Gauleiter Weisser-Magdeburg wurde daraufhin beauftragt, alles aufzubieten, um derartigen Nachschüssen die Spitze abzubrechen. Die Kollegen sehen also, wenn nicht eine starke Organisation die Interessen der Arbeiter vertritt, diese der Willkür der Vorgesetzten vollkommen preisgegeben sind. Darum ermuntert die säumigen Kollegen, damit sie regelmäßig die Vierteljahresversammlungen besuchen, auf daß wir uns alle über die Tagesfragen unterrichten können. — Dann gab der Kassierer Klose die Abrechnung für das 2. Vierteljahr bekannt. Einnahme der Lokalkasse 1162,62 Mk., Ausgabe der Lokalkasse 392,96 Mk., bleibt Kassenbestand 769,66 Mk., an die Hauptkasse wurden gefandt 1329 Mk. Für Krankenunterstützung wurden im Auftrage der Hauptkasse 45 Mk. gezahlt.

### Aus unserer Bewegung

**Die Gaukonferenz Erfurt in Eisenach** am 10. Juli 1921 umfaßte 27 Delegierte. Außerdem waren anwesend Kollege Stetter vom Hauptvorstand, die Kollegen Stierwald und Buch vom Gaubureau Erfurt. Kollege Stierwald gab seinen Tätigkeitsbericht. Am Schluß des 1. Quartals umfaßte der Gau Erfurt 35 Filialen mit 4116 Kollegen. Durch die Zusammenlegung der Gawe Erfurt und Jena zu einem Gau sind zurzeit 50 Filialen dem Gau Erfurt angegeschlossen. Die Straßenwärter sind reiflos von den christlichen Verbänden zu uns übergetreten. In 25 Fällen machte sich die Anrufung des Schlichtungsausschusses notwendig. Notwendig waren 17 Lohnkommissionsverhandlungen, ferner 8 Sitzungen der Ortskassenkommission. Stierwald bemängelte die Unpünktlichkeit einer

Anzahl Filialen, welche die Fragebogen noch nicht eingelebt haben. Zum großen Teil trifft dieses auch für die Quartalsabrechnungen zu. Hier muß Besserung eintreten. In der Diskussion wurde zum Ausdruck gebracht, den § 1 des Bezirkstarifs dahin umzustellen, daß nicht die durchschnittlichen Industriehöhne, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Städte maßgebend sein sollen für die Einreihung in die Ortsklassen. Die umfangreiche Tätigkeit des Kollegen Stierwald wurde anerkannt und es wurde begrüßt, daß ein zweiter Leiter eingestellt ist. Kollege Stetter referierte dann über die vertragswesen innerhalb städtischer Verwaltungen, unter besonderer Berücksichtigung des neu abgeschlossenen Reichsmanteltarifs. Objektiver Beurteilung können wir zufrieden sein mit dem Reichsmanteltarif, da einige Verschlechterungen durch Verbesserungen ausgeglichen sind. Zu dem Reichsmanteltarif für Reichs- und Staatsarbeiter sagte Stetter, daß vorwiegend die gleichen Gründe und Bestimmungen maßgebend sind wie für den kommunalen Reichsmanteltarif. Bedacht möge aber sein, daß in Zukunft ein Kampf Eisenbahner auch der unsrige sein wird und muß. In der Diskussion wurde kritisiert, daß der Tarif vorwiegend nur Kampf, keine Miß-Paragrafen enthält. Der § 6 zwingt die Kollegen, als Betriebsrat tätig sind, ganz besonders darauf zu achten, daß § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes nicht illusorisch wird. Ein Antrag der Filiale Erfurt wurde beschlossen, demnächst eine Betriebsrätekonferenz für den Gau Erfurt stattfinden zu lassen, bei der einheitliche Richtlinien für die Tätigkeit der Betriebsräte innerhalb der kommunalen Verwaltungen festgelegt werden. Als Verhandlungsort für diese Konferenz wird Erfurt bestimmt. Bei mehreren Referaten auf der Tagesordnung soll die Gaukonferenz in Jena auf zwei Tage ausgedehnt werden. Ein Antrag des Kollegen Stierwald: „Der Kollege Stierwald wird beauftragt, in Uebereinstimmung mit dem Hauptvorstand ganz entschieden dahin zu wirken, daß für unsere Kollegen, soweit sie dem Bezirkstarif für Uebungsunterstellt sind, endlich die Ruhelohnsatzung zur Durchführung kommen. Spätestens aber bis zum 1. Oktober 1921“, wurde einstimmig angenommen. Folgende Entscheidung der Kollegen Kroll, Jude, Kinn, Heil und Köhler wurde ebenfalls angenommen: „Die Komitee bringt zum Ausdruck, jeden Versuch der Stadtverwaltungen, die Verschlechterung der Lebenshaltung und Verkümmerung der sozialen Rechte der im Gemeindebetriebe beschäftigten Arbeiter zurück zu halten, mit den schärfsten Mitteln zu unterbinden. Der Angriff auf die fümmerlichen Rechte der Gemeinde- und Staatsarbeiter muß den schärfsten Kampf. Die in den Gemeinden sich gezeigten Anfassungen der Arbeiter müssen verhindert werden. Der Kampf gegen das Arbeitslosenelend muß in den Vordergrund treten. Der Kampf konzentriert sich vorwiegend um die zehn Forderungen des ADGB. Die Gaukonferenz beschließt: Der Verbandsvorstand ist auf den ADGB, dahin zu wirken, daß nunmehr diese Forderungen los zur Durchführung kommt.“

**Andernach.** In der Mitgliederversammlung am 9. Juli gab Kollege Hessel den Kassenbericht vom 2. Quartal. In den Hauptstand wurden abgeführt 2029,50 Mk., Bestand der Filialkasse 1188 Mk. Es wurde beschlossen, 1000 Mk. zinsbar anzulegen. Es wurde die Tarifffrage beraten. Trotz aller Bemühungen des Vorstandes ist es uns bis heute nicht gelungen, einen Manteltarif einzuliegen. In sozialer Hinsicht befriedigend genannt werden kann zum Abschluß zu bringen. Mehrere Male haben wir den Bezirksrat der betroffenen Städte veranlagt, aber immer vergebens. Woran nun die Schuld? Die Stadt ist dem Arbeitgeberverband in Landwirtschaft und Industrie angeschlossen und darf ohne dessen Genehmigung keine Verträge abschließen. Da in der hiesigen Industrie bis heute kein sozialer Tarif besteht, nach welchem Wochenentlohn sowie Krankheitsstage bezahlt werden, so läßt sich denken, daß der Arbeitgeberverband für derartige bahnbrechende Vergünstigungen übrig hat. Dann haben wir im Stadtverordnetenkollegium vergebens „Freunde“, die selbst Unternehmer sind, weshalb sie uns wegen den harmlosesten Sachen Schikanen machen. Die Vertreter der Kollegen sind ebenfalls in den Starfmann dieser Stadt zu brechen, wenn jeder städtische Arbeiter treu zur Fahne seiner Organisation hält.

**Darmstadt.** In einer gutbesuchten Mitgliederversammlung am 27. Juni sprach Kollege Müntner-Berlin über: „Die Entwicklung unserer Organisation zur derzeitigen Lage und die nächsten Aufgaben.“ Er führte u. a. aus: Das deutsche Reich hatte bei Ausbruch des Krieges ein Volkvermögen von 350 Milliarden. Unsere ganze Industrie stand in Blüte. Da kam der unselige Krieg im August 1914 mit seinen furchtbaren Folgen und brachte die ganze Kulturreichthum zum Stillstand. Die ungeheuerlichen Verluste an Gut und Blut wurden dem Volke Krieg drangebracht, und der Kriegsanwaltschaft Dr. Helfferich verstand es meisterhaft, die deutsche Volkstraft auszupressen wie eine Zitrone mit dem Hinterrücken Deutschlands ja selbstverständlich siegen werde und wir dann den besiegten Gegnern alles mit Zins und Zinseszinsen zurückzahlen würden. Aber es kam anders, die prophetische Voraussage Dr. Helfferichs erfüllte sich nicht. Wir unterlagen, und das ungeheure Verbrechen der deutschen Unterwerfung ist vollbracht. Die deutschen Gegnern Zugedachte wird nun uns diktiert. Zu den ungeheuren Verlusten an Menschenleben und Sachwerten treten nun die riesigen Kriegsschulden: 200 Milliarden Goldmark sollen wir zu

gehandelt haben... rechnungen... rde zum... zustellen... wirtschaftliche... die Einzel... kollegen... zweier... ter beson... tellarist... it dem... fterungen... und Ein... ründe und... Reichsm... in Kampf... An der... r Kann... e Kolleg... achten, daß... ächti eine... lassen, bei... bräte inner... Als Ber... Bei meh... en in Jah... Kollegen... in Leben... ahin zu w... für Eh... führung... nstimmig... oll, hude... „Die Kom... ungen, der... ung der... eiter zur... der Angriff... sarbeiter... geeigneten... Kampfs... treten. Die... forderungen... dsvorsitz... forderung...

Gegner bezahlen, und was dies bedeutet, ist einem großen Teil Bevölkerung auch nicht annähernd klar. Unser gesamtes Volksmögen kann diese Schuld nicht decken. Hierzu kommen die ungenannten anderen Lasten aus dem Friedensvertrage. Im eigenen Lande haben wir 350 000 Arbeitslose, 1 250 000 in der produktiven Wirtschaften für die Lebensunterhaltung, 1 000 000 Kriegsverletzte, 600 Witwen und 1 000 000 Waisen, die der Unterstützung bedürftig sind. Das alles sind Lasten, wie sie noch kein Volk zu tragen hatte, das in der Weltgeschichte einzig dastehen. So viel Geld, als unsere Wirtschaft zu leisten vermag, gibt es überhaupt nicht, und werden wir die größten Teile in Geldwerten abtragen müssen. Es ist festzustellen, daß die Arbeitszeit pro Arbeitstag und Kopf der arbeitenden Bevölkerung auf 9,8 Stunden, später sogar auf 12 bis 13 Stunden erhöht werden müßte, wolle wir den von der Entente geforderten gerecht werden, was von unseren Vertretern im Reichsmittelrat ganz bestimmt abgelehnt wurde. So viel Geld, als unsere Wirtschaft zu leisten vermag, gibt es überhaupt nicht, und werden wir die größten Teile in Geldwerten abtragen müssen. Es ist festzustellen, daß die Arbeitszeit pro Arbeitstag und Kopf der arbeitenden Bevölkerung auf 9,8 Stunden, später sogar auf 12 bis 13 Stunden erhöht werden müßte, wolle wir den von der Entente geforderten gerecht werden, was von unseren Vertretern im Reichsmittelrat ganz bestimmt abgelehnt wurde. So viel Geld, als unsere Wirtschaft zu leisten vermag, gibt es überhaupt nicht, und werden wir die größten Teile in Geldwerten abtragen müssen. Es ist festzustellen, daß die Arbeitszeit pro Arbeitstag und Kopf der arbeitenden Bevölkerung auf 9,8 Stunden, später sogar auf 12 bis 13 Stunden erhöht werden müßte, wolle wir den von der Entente geforderten gerecht werden, was von unseren Vertretern im Reichsmittelrat ganz bestimmt abgelehnt wurde.

weissend, daß man auch der Bezirksrat mit der Ruheordnungsänderung erfahren werde. — Mit dem Bekanntgeben des Vierteljahrsabschlusses der Filiale wurde ein kurzes Bild gegeben von den Ereignissen, die sich durch den Segen der freien Wirtschaft abspielten. Obst ist in unserer Gegend ein Luxusartikel, das sich nach den Ansichten der Produzenten nur der kaufen soll, der die Mittel dazu hat. Im Zusammenhang damit wurde die Ablehnung unserer letzten Lohnforderung von 40 Pf. besprochen und einmütig die Auffassung vertreten, daß, wenn die arbeitende Bevölkerung weiter so ausgelogen wird, die Zeit der beständigen Lohnkämpfe nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. — Die Kollegenschaft beteiligte sich mit 90 Proz. an der Wahl zur Ortskrankenkasse, in Anbetracht dessen, daß die Kollegen weit zerstreut wohnen, ist das ein Zeichen von erfreulichem Eifer. Das Ergebnis (20 freie und 10 christliche Gewerkschaftler) brachte den christlichen Gewerkschaften eine böse Niederlage, trotz der vielen nationalen und ähnlichen Geschillen und Gehässigkeiten.

**Gotha.** Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 17. Juni nahm nach einem Bericht über die Verhandlungen in Jena mit der Ortsklassenkommission wegen Befreiung der Stadt Gotha aus Klasse A in Klasse B folgende Resolution an: „Die heute am 17. Juni tagende Mitgliederversammlung der Filiale Gotha des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter stellt sich hinter die 10 Forderungen des AOB. und verlangt, daß der AOB. mit aller Schärfe und mit allen Mitteln dafür Sorge, daß die Arbeiterschaft bewaffnet und das Bürgerium entwaffnet wird, wie es die 8 Punkte vom Kampfbuch verlangen.“ (Die Gothaer Kollegen irren. In den bekannten 8 Punkten ist nur die Entwaffnung der Konterrevolutionäre, nicht aber die Bewaffnung der Arbeiter gefordert worden. D. R.)

**Hamburg.** In einer außerordentlichen Versammlung nahmen am 2. Juli die Mitgliedervertreter Stellung zu den derzeitigen Lohnverhältnissen der hamburgischen Staatsarbeiter. Eine vorausgegangene Zusammenkunft der Vertrauensleute empfahl durch den Vorstand die Annahme nachstehender Entschlüsse: „Die Funktionärerversammlung hält eine Forderung zur Erhöhung des Lohnes für dringend notwendig. Sie erwartet vom Senat, daß er den hamburgischen Staatsarbeitern eine wirksame Verbesserung der Lohnbezüge, sowie der als soziale Einrichtung eingeführten Kinderzulagen bewilligt.“ Die Beratung der Mitgliedervertreter zeitigte folgenden Entschluß: Die Mitgliedervertretung stimmt dem Beschluß der Vertrauensleute zu, beauftragt die Geschäftsleitung des Verbandes, die Forderung dem Senat unverzüglich zu unterbreiten und verlangt beschleunigte Erledigung derselben. Die Forderung wurde dem hamburgischen Senat am 4. Juli gestellt, worauf die Senatskommission für Staatsarbeiterangelegenheiten am 8. Juli eine Sitzung zur mündlichen Begründung der Forderung durch die Verhandlungskommission anberaumte. Am 10. Juli gab der Vertreter der Senatskommission die Erklärung ab, umgehend mit dem Gesamtsenat sowie dem zuständigen Reichsministerium in Verbindung zu treten, um möglichst schnelle Stellungnahme zu der Forderung herbeizuführen.

**Oppeln.** In einem Protokoll der Tarifverhandlungen im Januar dieses Jahres erklärte der Magistrat, daß er bereit ist, die Höhe der Eisenbahner als ortsüblich anzuerkennen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigten sich auf den Lohnvertrag der Eisenbahner vom 5. August 1920. In diesem Vertrage ist außer dem wirklichen Tariflohn ein Feuerzuschlag vorgesehen, der je nach den Feuerungsverhältnissen nach oben und unten hin beweglich sein soll. Soweit es sich um den finanziellen Teil des Tarifes handelt, ist dieses besonders durch Bestimmungen festgelegt. Im Laufe der Monate der Verhandlung der in Frage kommenden Gewerkschaften der Eisenbahner dieser Feuerzuschlag des Tarifes um 40 Pf. pro Stunde erhöht. Da der Oppelner Magistrat den finanziellen Teil dieses Vertrages und die Höhe der Eisenbahner als ortsüblich überhaupt anerkannte, so erhoben die Arbeiter, gedrückt von den wirtschaftlichen Verhältnissen, den Anspruch auf 40 Pf. Lohnzuschlag. Der Schlichtungsausschuß entschied sich gegen die Arbeiter. Eine hiergegen beim Regierungspräsidenten eingelegte Beschwerde blieb gleichfalls erfolglos. Am 17. Juni, mittags 1 Uhr, sind die Arbeiter der städtischen Betriebe in den Streik getreten. Die „Oppelner Nachrichten“, Zentrumsblatt, welches den Arbeitern immer wieder so christlich-arbeiterfreundlich vorgestellt wird, wurde alarmiert. Sie berichteten in Felddruck, daß durch den Streik von 200 Menschen die oberflächliche Gesamtlage eine Verschlechterung erfahren hat. Dieses ist irrig und nur dazu geeignet, gegen die Arbeiter zu gehen. Es wonder uns, daß Artikel, die diesem Blatt zugesandt werden und im Interesse des arbeitenden Volkes geschrieben sind, ein bescheidenes Plätschen unter Eingeladten finden. Man sagt nun, Oppeln ist arm und 170 000 Mk. neue Löhne belasten die Stadt schwer. Ein Teil des Bürgeriums hat aber während der Zeit der Befreiung unheimlich verdient. Kleinere Geschäftsleute haben gelitten, Arbeiter und Beamte besonders. Der Oppelner Magistrat muß Verständnis haben dafür, wenn des Morgens um 5 1/4 Uhr die städtischen Arbeiter zu ihrer Werkstatt mit leerem Magen gehen. Es ist notwendig, daß man einerseits die Geldsücker durch Steuern richtig erfährt, andererseits aber beim Magistrat sich soziales Verständnis einstellt. Wäre solches vorhanden, wäre der Streik nicht. Wenn ein solch soziales Verständnis nicht Platz greift, liegt es am arbeitenden Volk,

bei der nächsten Gemeinbewehr die Dultung zu geben. Der Streik der städtischen Arbeiter war gerechtfertigt. Nicht genug damit, daß man es gewagt hat, die Technische Rothhilfe — diese organisierten Streikbrecher — gegen uns einzusetzen, man versuchte nun auch die armen Flüchtlinge gegen uns zu verwenden. Man wollte die Armen durch Entziehung der Unterstützung zwingen, uns in den Rücken zu fallen. Die Hälfte der Streikenden gehörten dem Gewerksverein Hirsch-Dunder an, da eine freie Organisation bei den städtischen Arbeitern spät möglich war. Die freien Gewerkschaften haben sich bisher stets gegen die Technische Rothhilfe auf den Kongressen ausgesprochen. Hoffentlich werden auch die Hirsch-Dunder'schen Arbeiter einsehen, daß die Rothhilfe ein Werkzeug ist, dem man als Arbeiter nicht freundlich gegenübersehen kann.

**Schwarzenberg.** In der Mitgliederversammlung am 13. Juli in Schwarzenberg wurde für die bisher zur Filiale Ausgehörnden Drei Schwarzenberg, Bernsgrün, Beiersfeld, Raschau, Johannsgergenstadt, Scheibenberg, Crottendorf, Grünhain, Köhla und Rittersgrün, eine neue Filiale gegründet. In den Vorstand wurden gewählt: 1. Vorsitzender: R. Münchener, Schwarzenberg, Karlsbader Str. 34; 2. Vorsitzender: Emil Weber; Kassierer: Paul Müller; 1. Schriftführer: Süß. Die Untertassler der betreffenden Orte werden gebeten, mit dem Kollegen Paul Müller, Schwarzenberg, Ratsellergäßchen 1, von jetzt ab abzurechnen.

**Stuttgart.** In der Mitgliederversammlung am 8. Juli stellte Kollege Ruge den Antrag, an erster Stelle die Frage einer Feuerungszulage zu beraten. Kollege Engelhardt konnte mitteilen, daß die Ortsverwaltung zu dieser Frage bereits Stellung genommen hat und ein Vorgehen des ADGB gegen weitere Preissteigerungen der Lebensmittel beim Gewerkschaftsartikel beantragt hat. Weiter konnte Kollege Bag mitteilen, daß sich am 11. Juli der Zentralrat und die Gewerkschaften mit dieser Angelegenheit beschäftigen werden. Auf Grund dieser Ausführungen zog Kollege Ruge seinen Antrag zurück. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird das Resultat der Verhandlungen entgegennehmen. Kollege Dörner gab dann Bericht von der Gaukonferenz, und Kollege Engelhardt einen solchen über die Bezirksratshandlungen. Zu wünschen ist, daß die Kollegen dafür Sorge tragen, daß der Tarif auch überall streng zur Durchführung kommt und gehalten wird. Ein gemeinsames Vorgehen, ein enger Zusammenschluß, sowie ein solidarisches, auf gewerkschaftlicher Basis aufgebautes Kollegialitätsgefühl dürfte auch in Zukunft all das erreichen, was zum Lebensunterhalt unter allen Umständen notwendig ist. Unter Verschiedenem teilt Kollege Bag mit, daß sich der Gesamtbetriebsrat jetzt konstituiert und seine Tätigkeit am 7. Juli aufgenommen habe. Wenn für diese im Interesse der Kollegen gelegene Institution auf dem Rathaus auch kein Sprechzimmer zu finden gewesen sei, so fanden in dem Gebäude Kanzleistraße 221 jeden Montag und Donnerstag von vormittags 12 bis 14 Uhr und nachmittags von 4 bis 5 Uhr Sprechstunden statt. Die Kollegen werden ersucht, diese Zeit strikte einzubehalten und von dieser Einrichtung regen Gebrauch zu machen.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

**Der 12. Verbandstag der Holzarbeiter** tagte vom 5. bis 11. Juni in Hamburg. Zum Vorstandsbericht wurde eine Resolution angenommen, in der u. a. die schleunige Durchführung der bekannten 10 Punkte des ADGB, in der Arbeitslosenfrage und die Umstellung der Privat- in Gemeinwirtschaft verlangt wird. Die Angriffe der Kommunisten auf den Redakteur der „Holzarbeiter-Zeitung“ wurden durch Annahme eines Vertrauensvotums für den Redakteur erledigt. Nach einem Referat von Jahn über: „Aufgaben und Organisation der Betriebsräte“ wurde beschlossen, eine Novelle zum Betriebsrätegesetz zu verlangen, die die Mängel dieses Gesetzes beseitigt. Dann folgte ein Referat des Verbandsvorsitzenden Larnow über „Gewerkschaftliche Zeit- und Streikfragen“. Er legte dem Verbandstag eine Resolution vor, deren erster Teil abermals die Gemeinwirtschaft fordert, der zweite wendet sich mit aller Schärfe gegen die kommunistischen Keimzellen in den Gewerkschaften und gegen die Moskauer Gewerkschaftsinternationale, dagegen bekennt er sich warm für den Internationalen Gewerkschaftsbund, Sitz Amsterdam. Dieser Teil wurde mit 223 gegen 77 Stimmen angenommen. Der dritte Teil „hält die Zeit noch nicht für gekommen, um auf die Benutzung der Arbeitsgemeinschaften zu verzichten.“ Der vierte Teil beschäftigt sich mit der Organisationsform. Er lautet:

„Der Verbandstag erkennt an, daß die Organisationsform der Gewerkschaften nicht starr sein darf, sondern lewens den veränderlichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens und den gewerkschaftlichen Aufgaben anzupassen ist. Während im allgemeinen für die Lohnpolitik der Gewerkschaften die berufliche Organisationsabgrenzung als die zweckmäßigere erscheint, macht sich bei der Uebernahme wirtschaftspolitischer Aufgaben das Bedürfnis nach betrieblicher Abgrenzung bemerkbar. Der Verbandstag erwartet vom nächsten Gewerkschaftskongress eine Beschlusfassung, die diesem Bedürfnis Rechnung trägt, ohne aber die bisherige geworbene Organisationsform gewaltsam und plötzlich zu verändern. Er empfiehlt als geeignet die

Durchführung folgender Maßnahmen: a) Diejenigen Berufsverbände, die Organisationsgebiete ausschließlich oder fast ausschließlich in der Industrie liegen, werden durch Kongressbeschlus aufgefordert, sich zu Duzstribetbänden zusammenzuschließen. b) Für diejenigen Gewerkschaften in gemischtberuflichen Betrieben, die hier nur vereinzelt und in besonderen Berufsbereichen beschäftigt werden, soll die für den Betrieb maßgebende Organisation als zuständig bezeichnet werden. — Der Gewerkschaftskongress keine Beschlusfassung beschlossen hat, fordert der Verbandstag von allen Verbänden die strikte Einhaltung der durch die Beschlüsse festgelegten Richtlinien über die Organisationsabgrenzung. Das Zusammenarbeiten zwischen den im ADGB vereinigten Gewerkschaften zu erleichtern und die Verwaltungsgeschäfte zu vereinfachen, ist eine wichtige Einheitstaktik in den gewerkschaftlichen Einrichtungen und Maßnahmen anzustreben. Die Zusammenfassung der Hand- und Kopfarbeiter in einer Gewerkschaftsorganisation hält der Verbandstag zurzeit nicht für zweckmäßig. Die Entscheidung darüber muß in erster Linie den freigeberkschaftlichen Angehörtenverbänden überlassen bleiben.“

**Diefer Teil der Resolution** wurde gegen 1 Stimme angenommen. — Damit bekennt sich auch der Holzarbeiterverband, wenn auch nur in bedingter Form, zur Betriebsorganisation. — Ausschluß dreier Mitglieder, die an der Reichskonferenz der kommunistischen Holzarbeiter teilgenommen hatten, wurde vom Verbandstag trotz des Einspruchs der Ausgeschlossenen bestätigt. In geschlossener Sitzung wurde dann über die Lohn- und Preisbewegung beraten. Eine Resolution hierzu fordert bei den Verträgen besondere Berücksichtigung der Arbeiterferien, Abgrenzung des Beihilfensystems usw. und protestiert gegen die Verschleppung der zentralen Verhandlungen über den Reichstarif durch die Arbeitgeber. — Die bisherigen besoldeten Vorstandsmitglieder werden einstimmt (also mit den Stimmen der Kommunisten) wiedergewählt. Das Eintrittsgeld wurde auf 2 Mk. und 1 Mk. erhöht. Beschlossen wurde eine Unterstützungskasse für die Funktionäre. Unbesoldete erhalten eine Unfallrente in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und Lohn. Hat der Unfall den Charakter der Dauer der Mitgliedschaft des Betroffenen richtet und zu sechs Zehnteln der Invalidenunterstützung steigt, die dieser über bezogen hätte. Für jedes hinterliebene Kind unter 18 Jahren wird ein Zwanzigstel der Invalidenrente gewährt in der Höhe, daß die Witwen- und Waisenrente zusammen vier Fünftel der Invalidenrente nicht übersteigen. Den besoldeten Angehörigen wird die Unterstützungskasse eine Invalidenrente, die sich nach dem Dienstalter und dem zuletzt bezogenen Gehalt richtet. Sie beträgt bei einem Dienstalter von 1 bis 3 Jahren 20 Proz. des Gehalts und steigt im Laufe der Zeit bis zu 65 Proz. nach 25 Dienstjahren. Beim Tode eines Angehörten wird den Hinterbliebenen ein Waisen- und Waisengeld gewährt; ersteres beträgt drei Fünftel, letzteres ein Zwanzigstel der Invalidenrente, bis zum Höchstbetrage von 1000 Mk. Die Besoldeten werden entsprechend gekürzt, wenn sie mit den Leistungen der „Unterstützungsvereinigung“ und den Bezügen aus der reichsgewerkschaftlichen Versicherung oder von sonstigen Stellen 80 Proz. des Gehalts übersteigen. Die Verbandskasse stiftet einen Gründungsfonds von 100000 Mk. An laufenden Beiträgen zahlt jede Verbandsstelle 10 Proz. ihrer Einnahmen an Beiträgen. Die unbesoldeten Angehörigen zahlen keinen persönlichen Beitrag, dagegen haben die besoldeten Angestellten 3 Proz. ihres Gehalts an die Unterstützungskasse zu zahlen.

**Der Verband der Brauer- und Mälhlarbeiter** gibt in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1920 einen allgemeinen Überblick über die Wirtschaftslage im Gewerbe. Durch die Beschränkung des Verbrauchs der Rohstoffe für Brauzwecke und in der Holzindustrie senkte sich auch die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter. Aus gleichen Gründen erfolgte Betriebsstillegungen hatten gleiche Wirkung in erhöhtem Maße. Trotz dieser Hemmnisse ist es dem Verbands möglich, seine Mitgliederzahl von 65193 Jahresdurchschnitt 1919 auf 73257 im Jahresdurchschnitt 1920 zu erhöhen. Die Hauptkass' hatte an Einnahme 5220 100 Mk., Ausgabe 5197 000 Mk. Die Summe der gezahlten Unterstützungen betrug 2174 800 Mk.; davon entfallen auf Streikunterstützung 1 073 600 Mk.; Arbeitslosenunterstützung 487 600 Mk., Krankheitsunterstützung 415 500 Mk. Der Vermögensbestand war Ende 1920 in der Hauptkass' 2 287 215 Mk., in den Lokalassen 1 056 540 Mk. Der geringe Einnahmeüberschuss hat eine weitere Beitragsentlastung ab März 1921 veranlaßt. Die verhältnismäßig hohe Ausgab' Lohnkämpfe erklärt sich aus der hohen Zahl von Streiks. In den 158 Angriffstreits mit 17 885 beteiligten Personen wurden 18 Abwehrstreits mit 1168 beteiligten Personen und 2 Aushebungen mit 151 beteiligten Personen statt. Ohne Erfolg für die Arbeiter endigten nur 2 Angriffs- und 1 Abwehrstreit. Andererseits macht die Zahl der Abwehrbewegungen ohne Streik einen Anstieg auf 145 mit 1731 beteiligten Personen; sie endeten mit vollem Erfolg für die Arbeiter. Von den 2080 Angriffsbewegungen mit 100 beteiligten Personen wurden erledigt ohne Streik 1860, durch Schlichtungsausschlus 90. Der Erfolg der gesamten Angriffsbewegungen, einschließliche der durch Streik erledigten, war eine Erhöhung von im Durchschnitt 115,30 Mk. je Kopf und Woche, wovon allein der Lohn in Betracht kommt. Tarifverträge

abgeschlossen, die 80 000 Arbeiter umfassen. Immer mehr an die Stelle der früheren Firmen- und Ortsstarife die Bestarife. Diese Zusammenfassung der Tarife für wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete oder ganze Länder machte besonders im Berichtsjahr starke Fortschritte. Am Schlusse des Berichtsjahres wurden 44 Bezirkstariferträge, davon 23 in der Brauindustrie, in der Mühlenindustrie, 4 in der Holzindustrie, je 1 für Bier- und Weinbetriebe. Außerdem wurde der Reichstarif für die Spirit- und Hefeindustrie abgeschlossen als Rahmenstarif, der die Lohnfrage örtlich oder bezirklich regeln läßt.

• Internationale Rundschau •

England. Der große Ausstand der Bergarbeiter, der wir bereits in Nr. 16 der „Gewerkschaft“ berichtet, ist am 4. Juni nach dreimonatiger Dauer beigelegt worden. Welchen Verlauf dieser Streik genommen hatte, lehrt eine Aufzählung des „Daily Herald“ vom 18. Juni: „In den Streik waren verwickelt: 600 000 Druckerarbeiter, 1 000 000 Landarbeiter, 500 000 Baumarbeiter, 94 000 Gasarbeiter, 125 000 Dinarbeiter, 100 000 Transportarbeiter, 70 000 Straßenbahner, 20 000 Eisenarbeiter, 250 000 Schafwollarbeiter, 20 000 Schiffswerkstättenarbeiter, insgesamt also 5 129 000 Arbeiter.“ Auch diesen Arbeitern drohte, ebenso wie den Bergarbeitern, ein erheblicher Lohnrückgang, obwohl die Lohnsteigerungen hinter der Verteuerung der Lebensmittel und Bekleidung stehen. Die von der Regierung verhängten Indemnitäten über Lebensmittel, Miete, Kleider, Heizung und Beheizung belagen, daß im Verhältnis zum Juli 1914 im Mai 1921 die Preise um 128 Prozent höher waren; im September 1920 waren sie ebenfalls nach den Regierungsangaben 128 Prozent höher. Nun befreiten aber die Gewerkschaften die Arbeiter dieser Berechnung und nach den Angaben ihrer statistischen Kommissare sind die Preise heute nicht 128, wie die Regierung es behauptet, sondern 150 Prozent höher als im Juli 1914. Der den Bergarbeitern entsprechende Fortschrittslohn betrug 25 Schilling. Der entsprechende Wochenlohn betrug im September 1920 6 Schilling, hätte aber nach den Angaben der Gewerkschaften 72 Schilling betragen müssen. Diese Lohnhöhe wurde nur von einigen Gruppen von Arbeitern erreicht. Statt die Löhne zu erhöhen, versuchten die Unternehmer die Löhne abzubauen. Bei den Gasarbeitern wurde eine Lohnreduktion von 6 Schilling pro Woche zugemutet, was einer 12 1/2 Prozent Lohnreduktion entspricht. Bei den Bergarbeitern sollte der Lohn sogar um 2 bis 3 Schilling pro Schicht reduziert werden. Monatslang dauerten die Verhandlungen, monatelang der Streik. Schließlich stimmten die Bergarbeiter einer sofortigen Lohnzurückführung von 2 Schilling pro Schicht zu. Außerdem soll sich der Lohn im August um 6 Pence und im September um weitere 6 Pence verringern. Danach tritt dauernde Lohnabkommen in Kraft, d. h. die Bergwerksbesitzer und die 17 Prozent übersteigenden Gewinn als Lohnausbesserung. Die Regierung stellt zum Lohnausgleich 200 Millionen Schilling zur Verfügung. Ein nationaler Lohnrat für das ganze Land wird einzurufen, dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Zahl anwesend. In jedem Kohlenrevier wird außerdem ein besonderer Lohnrat einberufen, dem ebenfalls Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Zahl angehören. Die in den einzelnen Kohlenrevieren zu zahlenden Löhne sollen proportional nach den in Betracht kommenden Kohlenmengen berechnet werden. Der nationale Lohnrat für das ganze Land wird zunächst festsetzen, was als Betriebskosten angesehen werden muß. Bis zum 31. Juli sollen die Vorschläge des nationalen Lohnrats mit den Bergarbeitern besprochen sein. Sollte bis dahin keine Einigung erzielt werden, so soll ein unabhängiges Schiedsgericht entscheiden, was als Betriebskosten zu gelten hat. Den Ausgangspunkt dieses Kampfes beurteilt die (deutsche) „Bergarbeiter-Zeitung“ folgendermaßen: „Die streikenden Bergarbeiter haben verhältnismäßig gut abgekommen. Zu beachten ist hierbei besonders, daß sie freiwillig, sondern gezwungen kämpften, handelte es sich, genau betrachtet, doch um eine Aussperrung. An diesem Heidenmuth können die Bergarbeiter (auch die anderen Arbeiter. D. R.) aller Länder ein Beispiel nehmen. Die englischen Bergarbeiter haben in einer Weise, wie es bisher noch nicht erlebt wurde, mit beispielloser Hingabe und Abnützung 95 Tage im Kampfe gefochten ausgeharrt, obwohl die Not von Tag zu Tag immer größer wurde und die Unternehmungen naturgemäß nur sehr gering sein konnten. Nicht nur das, sondern das internationale Kapital wünschte und erstrebte die Niederlage, um freie Hand zu bekommen. An dem Heidenmuth englischen Bergarbeiter sind diese Pläne gescheitert. Die Arbeiter können Welt und ihnen dafür Dank und Anerkennung schuldig. Die heidenmütigen Kampf der englischen Bergarbeiter ist eine Kulturleistung Ranaes und wird als solche in der Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung fortleben.“

Erst im freien Staat mit der freien Gesellschaft können wir allseitige Harmonie erlangen, die höchster Kulturzweck ist: Harmonie der Interessen, Harmonie des Menschen mit dem Menschen, Harmonie des Menschen mit sich selbst.

Wilhelm Siebensch

• Rundschau •

Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit. Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats, der zu den Forderungen auf Kurzarbeit und Entschädigung des Arbeitsausfalls (zehn Forderungen des ADGB.) sein Gutachten abzugeben hatte, lehnte am 30. Juni mit 13 gegen 11 Stimmen den von den Arbeitervertretern vorgelegten Antrag (Resolution Umbreit) ab. Statt dessen wurden mit 14 gegen 7 Stimmen Leitsätze angenommen, wonach der vorgeschlagene Weg der allgemeinen Einführung und Erweiterung der Kurzarbeit nicht gangbar sei. Dieses gelte für allgemein gesetzliche Maßnahmen, wie auch für solche für ein bestimmtes Fachgebiet. Eine weitere auf gesetzlichem Wege erzwungene allgemeine Einführung der Kurzarbeit über die praktisch möglichen Grenzen hinaus müsse die Gesamtheit in noch schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnisse bringen. Diese Stellungnahme wird begründet mit der unerlässlichen Rücksichtnahme auf die großen wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft. Empfohlen wird an Stelle der geforderten allgemeinen, evtl. gesetzlichen Regelung dieser Frage eine Regelung von Fall zu Fall durch örtliche oder bezirkliche gegenseitige Verständigung, die den besonderen Verhältnissen Rechnung trägt. Gewicht müsse vor allem auf die Schaffung neuer Arbeit gelegt werden. — Soweit der Sozialpolitische Ausschuss. Ist sein Urteil auch nicht endgültig, so soll man nicht unterschätzen, daß sein Votum die von uns erstrebte Regelung der Frage stark beeinflusst. Die Arbeitsgemeinschaften und die Ortsausschüsse werden gut tun, unverzüglich die Verhandlungen aufzunehmen. Der ADGB hat nie verkant, daß die Kurzarbeit keine Lösung der brennenden Wirtschaftsfragen ist und dieses auch in seinen Forderungen ausgesprochen. Aber bei der augenblicklichen Notlage müssen die wirtschaftlichen hinter den sozialpolitischen Erwägungen zurücktreten. Die Industrie muß Wege finden, um die Masse der Erwerbslosen wieder in den Produktionsprozeß einzuschalten. Geht dies auf dem Wege freiwilliger Verständigung, so begrüßen wir es. Verlangt solche Freiwilligkeit, so muß bestimmter Druck nachhelfen. Es sind heute bereits auf Grund der Forderungen in vielen Betrieben entsprechende Maßnahmen getroffen, aber viele Betriebe (und auch Arbeiter selbst) widerstreben, auch dort, wo technisch und wirtschaftlich Hindernisse nicht bestehen. Es ist daher nach Verhandlungen im Reichsarbeitsamt zunächst für den Groß-Berliner Bezirk die schnelle Bildung einer Zwölfer-Kommission beschlossen worden, deren Aufgabe sein wird, die Verhältnisse in den besonders betroffenen Industrien zu untersuchen und festzustellen, wo ohne wirtschaftliche Schädigung die Streckung der Arbeit, Mehrschichten usw. durchführbar ist. Steht dann der durchführbaren Arbeitsstreckung nur die Unwilligkeit der Betriebsleitung entgegen, so muß unter Mitwirkung des Reichsarbeitsamtes der Widerstand überwunden werden. Vorbildung für eine durchgreifende Regelung dieser Frage ist eine bessere Uebersicht über die berufliche Gliederung der Erwerbslosen. Die vorhandenen Uebersichten sind sehr dürftig und oft direkt irreführend. Die völlige Umstellung der Industrien in der Kriegszeit hat tiefgreifende Verschiebungen der Arbeitskräfte verursacht, die heute noch zurückwirken auf die berufliche Zählung der Erwerbslosen. Es sind daher genauere Feststellungen über die berufssachliche Struktur der Erwerbslosen notwendig. Damit könnte man auch den Klagen über das oft unerklärliche Fehlen bestimmter Facharbeiter auf den Grund gehen. Schaffung von Arbeit soll und muß natürlich die Hauptaufgabe im Rahmen der zehn Forderungen sein. Staatsaufträge sind bereits in nicht zu unterschätzendem Umfang durch das Drängen des ADGB. bereitgestellt worden. So sind im Reichsarbeitsrat des Verkehrsministeriums jetzt weit über 2 Milliarden Mark bereitgestellt, davon 300 Millionen für Wohnungsbauten, 400 Millionen zur Förderung bereits begonnener Bauten, 60 Millionen für Schaffung bestimmter Verbindungsstellen im Westen, 1500 Millionen für Fahrzeuge usw. Die aus dem Postministerium erwarteten Aufträge sind bisher leider nicht im gewünschten Maße begeben worden, obwohl im Bereich auch dieses Ministeriums größere dringliche Aufgaben vorliegen. Die Staatsaufträge allein werden sicher die Erwerbslosenfrage nicht lösen können, zumal da eine allzu große Forcierung wieder Gefahren für die Zukunft nach sich zieht. Aber Gemeinden, Provinzen und Länder werden ihrerseits auch oft mehr tun können und müssen, als heute geschieht, mit der Durchführung von auch wirtschaftlich berechtigten und notwendigen Arbeiten.

Lohnsteuer. Das Lohnsteuergesetz wurde am 30. Juni im Steuerauschuß des Reichstages erledigt. Bei Einkommen bis 24 000 Mk. wird bei Lohn- und Gehaltsempfängern durch 10 Prozent Lohnabzug die Steuer getilgt. Den Lohnempfängern sind gleichgestellt Empfänger von Bartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waispensionen, Bezügen aus der Angestellten-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversicherung. Der Veranlagung unterliegen in dieser Einkommensstufe also nur noch die selbständigen Gewerbetreibenden und die freien Berufe. Alle, die der Lohnsteuer unterliegen, können für sich und die Ehefrau 1200 Mk. für jedes Kind 1800 Mk. und 1800 Mk. als Werbungskosten abziehen. Dienstaufwandsentschädigungen werden in Zukunft besonders berechnet, sie unterliegen der

Besteuerung nicht. Damit bilfoet sich das Arbeitseinkommen in Annäherung an das Gehalt der Beamten fort. Familienangehörige, die nicht Haushaltsvorstand sind, können die vorher erwähnten Abzüge machen, wenn mittellose Angehörige unterhalten werden müssen, besonders, wenn nach dem Tode des Vaters Familienangehörige im Haushalt der Witwe verbleiben und die Familie mit erhalten. Ueber 1800 Ml. hinaus können Werbetoten bis 2700 Ml. ohne Veranlagung abgezogen werden, wenn der Nachweis dafür geführt ist. Darüber hinaus geht die Veranlagung ein. — Einen beachtenswerten feuerrechtlichen Vorschlag macht E. Wichmann in der „Post. Ztg.“ vom 30. Juni: Der Verfasser ist der Meinung, daß die Lohnsteuer das Markensteuern erfordert. „Aber könnte hierbei nicht das Verfahren des Schlußnotenstempels angewandt werden? Die Börsenstempelmarke besteht aus zwei perforierten Hälften, von denen die eine auf die Note und die andere auf die Kopie des Bankiers geklebt wird. Auf diese Art kontrolliert der Käufer den Verkäufer. Auf die Lohnsteuer angewandt, müßte der Arbeitgeber bei diesem System verpflichtet werden, dem Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einen Zettel mit den halben Steuermarken zu übergeben, während die andere Hälfte der Marken auf die zweite Hälfte des Zettels geklebt wird. Auf diese Weise würde der Arbeitnehmer den Nachweis der geklebten Steuermarken erhalten, während die Kontrolle und Listenführung der Behörden durch die vom Arbeitgeber eingereichten Hälften der Lohnzettel vorgenommen wird.“

**Wochenhilfe und Wochenfürsorge nach dem am 7. Juli vom Reichstage verabschiedeten Gesetz.** I. Wer erhält Wochenhilfe oder Wochenfürsorge? a) Jede weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Rückkunft mindestens sechs Monate hindurch gegen Krankheit versichert gewesen ist; b) jede Frau eines Versicherten, sowie jede Tochter oder Stieftochter, welche mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebt, falls der Versicherte im letzten Jahre vor der Rückkunft mindestens sechs Monate hindurch gegen Krankheit versichert gewesen ist; (unter a und b fallen auch die freiwilligen Mitglieder von Ersatzklassen, welche beim Ausschreiben aus der Versicherungspflicht zur Weiterversicherung bei einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse berechtigt gewesen wären, und welche seitdem der Ersatzklasse ununterbrochen angehört haben); c) jede minderbemittelte Deutsche, die einen Anspruch aus a und b auf Wochenhilfe nicht hat, falls ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen, oder, falls sie allein steht, ihr eigenes Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 10 000 Ml. (bisher 4000 Ml.) nicht übersteigen hat. Für jedes vorhandene Kind kommen dazu noch 500 Ml.

II. Worin bestehen die Leistungen der Wochenhilfe oder Wochenfürsorge? 1. Körperliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird. Diese Bestimmung tritt in Kraft, sobald die erforderliche Verpflegung zwischen Keryten und Krankenkassen erreicht ist. 2. Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 100 Ml. (bisher 50 Ml.). 3. Wochengeld für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Rückkunft fallen müssen. Das Wochengeld beträgt: für die unter I a genannten weiblichen Versicherten die Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 4,50 Ml. täglich (bisher 1,50 Ml.), für die unter I b und c Genannten 3 Ml. täglich (bisher 1,50 Ml.). Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig. Neben dem Wochengeld für die Zeit nach der Entbindung wird Krankengeld nicht gewährt. 4. Stützgeld, falls die Wöchnerin ihr Kind stillt, für zwölf Wochen; das Stützgeld beträgt: für die unter I a Genannten die Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 1,50 Ml. täglich (bisher 0,75 Ml.); für die unter I b und c Genannten 1,50 Ml. täglich (bisher 0,75 Ml.). 5. Solange die unter I. erwähnte ärztliche Behandlung noch nicht durchgeführt ist: Beihilfe für Hebammenbesuche und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, in Höhe von 50 Ml. (bisher 25 Ml.).

III. An wen ist der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe oder Wochenfürsorge zu stellen? 1. Die unter I a genannte versicherte Wöchnerin ebenso wie die unter I b genannte Familienangehörige eines Versicherten hat den Antrag bei der in Frage kommenden Krankenkasse zu stellen. 2. Die unter I c genannte minderbemittelte Wöchnerin hat den Antrag bei dem Versicherungsamt ihres Wohnortes oder Bezirks zu stellen. In beiden Fällen geschieht die Auszahlung durch die Krankenkasse. Es ist auf alle Fälle ratsam, den Antrag möglichst frühzeitig vor der Entbindung einzureichen.

IV. Was geschieht, wenn die Wöchnerin oder die unter I b genannte Versicherte sterben? 1. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Unterstützungsübertragung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochengeld oder Stützgeld, welche andernfalls an sie gezahlt worden wären, an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt. 2. Ist der unter I b genannte Versicherte vor der Rückkunft gestorben, so wird die Wochenhilfe trotzdem gewährt, wenn die Rückkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt.

V. Die Wochenhilfe wird unter allen Umständen nur einmal gewährt. Ist eine Wöchnerin bei mehreren Rassen versichert, oder ist sie und ihr Mann versichert, so erhält sie lediglich die für die unter I a Genannten in Frage kommende Wochenhilfe.

VI. Das hier benannte Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung, das heißt, wahrscheinlich in etwa drei Wochen, in Kraft. Bis dahin bleiben die jetzt geltenden Bestimmungen bestehen.

Verlag: In Vertretung des Verbands der Gemeinde- und Staatsbediensteter. J. R. Müller, Berlin, Unter den Eichen 10. Preis 10 Ml.

**Die schlesischen Wollentwerner.**

Da sind sie alle, alle, alle wieder!  
Da steht nicht einer von der hohen Ehre!  
Die gleichen Rappen und die gleichen Kränze,  
Nicht einen mit ich, der und teuer war!  
Ihr Ehrhardt Herden, lehrte Ballinmer,  
Ihr Kochschmidtlein und du Kuischwarmer —  
Ein jeder einzelne 'ne seine Nummer,  
Ein jeder Name während wie Klammer.  
Sie alle, die die kindlich reine Seele  
Bewahrt im Busen, sind nun wieder los,  
Und alle, alle frei von Schuld und Sünde,  
Und alle, alle harm- und sündenlos!  
Da ist nicht einer, der — wie recht und billig —  
Gedacht der Jure erreicht im Schieferland,  
Nicht elckstisch und brav und gut und willig  
Gofort die Plinie weglegt aus der Hand.  
Der Name der Verbände, der gerühmt,  
Ist Bürgerhaft, daß sie sich nun wieder gehn. —  
Wie sagen Sie? — Die wollten und doch schmecken?  
Und warren nur darauf, ihr Ding zu brechen?  
Die schrien um den Epich jetzt, dem paraten,  
Und pöfchten, wie's der die Kapp gemacht,  
Der, eh' er stieß, mit Bomben und Granaten  
Der Republik geleistet seine Schicksal?  
Ach, gehn Sie hin! Was Sie bloß wieder ahnen!  
Ich sagte doch, die Männchen warren nur,  
Daß sie zusammenrollen ihre Fahnen  
Und ihre schwarzweißrote Perlitur.  
Was? Unbedenkbar? Immer noch im Zweifel?  
Das Reich soll wasdam sein und auf der Hut?  
Sie waren weiter an die Wand den Teufel?  
Sie waren ernstlich um? — Na, Sie sind gut!  
Sie scheinen nicht zu wissen, wie die Mäxer  
Der Republik sind allezt auf der Wacht,  
Und das genügt für friedliche Gemüter.  
Schlafmache her! Und damit: „Gute Nacht!“  
Demokratie!

**Briefkasten**

Die Schriftführer und sonstige Kollegen, die an die Redaktion der „Gewerkschaft“ schreiben, ersuchen wir erneut, alle Briefe für die Zeitung nur mit Tinte zu schreiben. Blei- oder Lintentinte geschriebene Manuskripte sind schlecht zu lesen und verderben die Augen der Schriftsetzer.

**Eingegangene Schriften und Bücher**

Die deutsche Revolution, ihr Ursprung, ihr Verlauf und ihre I. Periode: Geschichte der Entstehung und ersten Arbeitsperiode der deutschen Republik. Von Eduard Bernstein. Verlag Gesellschaft und Erziehungs, Berlin-Friedrichshagen. Preis 10 Ml. (ausgegeben fort. 15 Ml., Halbleinen 20 Ml.).  
Städtische Wäckerversorgung und landwirtschaftliche Brennerie. I. Teil: Reform und der Gutschöte, Bad Nauheim. — Wäckerversorgung Großstädte, Milchpreise, Viehstand, Milchergebnisse, ausländische Wäcker, Kraftfutter, Schlempe als Futtermittel, Spiritus, Ölbrennerie, Wäckerpreise, Aufgaben der Gesetzgebung.  
Obst und Tramben als Nahrungsmittel. Anleitung zur Obstzucht im Haushalt und im Anstaltsbetrieb. Von Friedrich Scholl, unter der Leitung des Reichsanwalts. Mit einem Hinweis auf die Aufgaben der Gemeinden, Genossenschaften und Vereine. Mit 13 Abbildungen und 6 Zahlentafeln. Verlag: Winter, Verlag für deutsche Erziehung Stuttgart. Preis Reif gebunden 6 Ml.

**Filiale Gelsenkirchen-Wanne Ortsbeamten.**

Sucht zum baldigen Eintritt einen Bewerber müssen mindestens 5 Jahre einer freien Gewerkschaft angehört haben und zur Führung der Geschäfte befähigt sein. Die Wahl der Ortsbeamten erfolgt durch die Mitglieder der Ortsgruppe. Die Aufgaben der Ortsbeamten sind im Statut der Ortsgruppe festgelegt. Die Ortsgruppe ist im Besitz der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe ist im Besitz der Ortsgruppe.

**Sommerfest**

am 23. Juli in Hennigs Festsaal, Licherstraße 10 (unmittelbar an der Ecke). Veranstaltung von den Kollegen der Gärtnereibereitschaft. Alle Verbandskollegen sind herzlich eingeladen. — Anfang 7 Uhr.